

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
 - b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
 - c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeits Gelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
 - d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in

Bedarfsgemeinschaft lebt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 6 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Inhalt:

Allgemeines

1. Reihenfolge des Abzuges bei Leistungen nach §§ 21-23 SGB II
2. Festlegung der Höhe der Sach- oder geldwerten Leistungen
3. Vollendung des 25. Lebensjahres innerhalb der Zählwirkung
4. Krankenversicherungsschutz bei 100%-iger Absenkung
5. Erfassung von wiederholten Sanktionen U 25

Anlage 1 – Arbeitshilfe des MAGS (2. Auflage)

Paragraph: § 31 SGB II / Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 16.10.2007:

- Rz 31.26 Anpassung der Beträge für ergänzende Sachleistungen

Fassung vom 22.04.2008:

- Rz 31.29 Anpassung an die Ausführungen zu § 26

Fassung vom 10.09.2008

- Verwendung der Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“ vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Fassung vom 19.06.2009

- Verwendung der 2. Auflage der Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“ vom MAGS des Landes Nordrhein-Westfalen und Aktualisierung der Regelleistung

Fassung vom 15.03.2010

- Rz.: 31.3a rechtlicher Hinweis (Klarstellung) auf mögliche Formfehler

Fassung vom 20.07.2010

- Verwendung der 3. Auflage der Arbeitshilfe „Sanktionen dem. § 31 SGB II“ vom MAGS des Landes Nordrhein-Westfalen
- Rz.: 31.3a gelöscht, da nun der 3. Auflage der Arbeitshilfe des MAGS enthalten
- Rz.: 31.6 wiederholte Sanktion bei Personen unter 25 Jahren

Allgemeines

Rz. (31.1)
Intention

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Förderns und Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit, Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung sowie

Meldeversäumnis.

(3) Die in der Anlage angefügte Arbeitshilfe des MAGS ist unter fachlicher Mitwirkung von Vertretern der zugelassenen kommunalen Träger entstanden. Da sie das Thema Sanktionen in einem Gesamtzusammenhang behandelt und der Kreis Kleve an der Erstellung aktiv beteiligt war, spiegelt sie die rechtliche Auffassung des Kreises Kleve wieder. Insoweit ist nach der Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“ des MAGS zu verfahren.

Lediglich zu vier Punkten der Arbeitshilfe sind folgende weitergehenden kreisinternen Vorgaben unbedingt zu beachten:

1. Reihenfolge des Abzuges bei Leistungen nach §§ 21-23 SGB II

Rz. (31.2)
Reihenfolge Abzug Leistungen nach §§ 21-23

Bei der Bemessung des Absenkungsbetrages (Arbeitshilfe MAGS Seite 5 vorletzter Absatz) ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen der geminderte Leistungsbetrag bereits niedriger ist als der Absenkungsbetrag, der Abzug von Leistungen nach §§ 21-23 SGB II vorzunehmen ist. Hierbei ist folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II
- Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II
- Kosten der Unterkunft
- Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II

2. Festlegung der Höhe der Sach- oder geldwerten Leistungen

Rz. (31.3)
Sach- und geldwerte Leistungen

Die Höhe der Sach- und geldwerten Leistungen wird in der Arbeitshilfe (S. 40) auf 147,- € festgelegt. Dies sind 42 % des Eckregelsatzes, der bis zum 01.07.09 aktuell war). Hierin sind die Anteile des Regelsatzes für Ernährung und für Hygiene und Körperpflege enthalten. Der Anteil für Tabakwaren wurde bereits in Abzug gebracht. Nach hiesiger Auffassung sollte auch der Anteil für alkoholische Getränke, der in der Gruppe „Ernährung“ enthalten ist abgezogen werden, so dass ab dem 01.07.09 noch 142,- € für die Sach- und geldwerten Leistungen anzusetzen sind.

3. Vollendung des 25. Lebensjahres innerhalb der Zählwirkung (Arbeitshilfe VII 1)

Rz. (31.4)
25. Geburtstag während der Zählwirkung

Nach einer Sanktionierung des Hilfebedürftigen mit den besonders schweren Sanktionsfolgen bei U 25 ist eine wiederholte Pflichtverletzung innerhalb der Jahresfrist nach § 31 Abs. 3 SGB II zu beurteilen, wenn der Hilfebedürftige zwischenzeitlich das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die wiederholte Pflichtverletzung hat eine Minderung um 60 % der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung zur Folge.

4. Krankenversicherungsschutz bei 100%-iger Absenkung

Rz. (31.5)
Krankenversicherungsschutz bei 100%-iger Absenkung

Im Falle einer 100%-igen Absenkung des Leistungsanspruches (siehe Arbeitshilfe VII.8) ist auch weiterhin ein Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherungsschutz zu Lasten des SGB II sicher zu stellen. In allen Fällen sind die Leistungsempfänger im Besitz eines Leistungsbescheides nach dem SGB II und gehören diesem Personenkreis dem Grunde nach an. Ein Ausschluss von der Kranken- und Pflegeversicherung lässt sich aus § 31

SGB II nicht entnehmen.

5. Erfassung von wiederholten Sanktionen U 25

Rz. (31.6)
 Wiederholte Sanktion
 bei Personen u. 25

Auf Seite 30 unter der laufenden Nr. VI „Sanktion nach Absatz 5 (U 25) stellt die 3. Auflage der Arbeitshilfe des MAGS klar, dass bei einer wiederholten Pflichtverletzung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren darauf zu achten ist, dass in den Fällen, in denen der unter 25-jährige in Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen lebt, der wegfallende KdU-Anteil trotzdem weiterhin an die restlichen BG-Mitglieder zu erbringen ist, um eine „Sippenhaftung“ zu vermeiden.

Zur Umsetzung dieser Vorgehensweise ist es erforderlich, dass bei der Erfassung der wiederholten Sanktion in der EDV nicht der jeweilige Begründungsschlüssel für die 1. Wiederholung (und öfter), sondern der für die Fällen, in denen KdU's gewährt werden, da der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachträglich seiner Pflicht nachgekommen ist, verwendet wird. Denn die Software kann nicht automatisch erkennen, ob noch weitere Personen im Haushalt leben und KdU's gewährt werden müssen oder nicht. D.h.:

<u>1.Wiederholung (und öfter)</u>	<u>ohne KdU's</u>	<u>mit KdU's</u>
§ 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB II	015	016
§ 31 Abs. 1 Nr. 1b SGB II	022	023
§ 31 Abs. 1 Nr. 1c SGB II	029	030
§ 31 Abs. 1 Nr. 1d SGB II	036	037
§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II	043	044
§ 31 Abs. 4 Nr 1 SGB II	070	071
§ 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II	077	078
§ 31 Abs. 4 Nr. 3a SGB II	084	085
§ 31 Abs. 4 Nr. 3b SGB II	101	102

In den Fällen, in denen der unter 25-jährige Hilfebedürftige alleine lebt, ist nach wie vor die Sanktion um 100 % des Alg-II (inkl. KdU's) bei den o.a. Sanktionsgründen vorgesehen.



Arbeitshilfe: Sanktionen gemäß § 31 SGB II.

3. Auflage (Stand: 1. April 2010).

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“**Inhaltsverzeichnis**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
I.	Allgemeines	3
II.	Exkurs Eingliederungsvereinbarung	7
III.	Sanktion nach Abs. 1: Absenkung um 30 %	8
III.1	Allgemeines	8
III.2	Sanktionstatbestände Abs. 1	9
III.2.1	Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung	10
III.2.2	Weigerung zur Erfüllung von Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung	12
III.2.3	Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Angebote gem. §§ 15a, 16a SGB II	13
III.2.4	Weigerung zur Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten	16
III.2.5	Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit	18
III.3	Rechtsfolgenbelehrung	19
III.4	Wichtiger Grund	21
IV.	Sanktion nach Abs. 2: Absenkung um 10 %	23
	Meldung zu ärztlichem oder psychologischem Untersuchungstermin	
V.	Sanktion nach Abs. 4	26
V.1	Verminderung von Einkommen oder Vermögen	26
V.2	Absicht der Herbeiführung der Voraussetzungen	27
V.3	Fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten	27
V.4	Feststellung einer Sperrzeit nach dem SGB III	28
V.5	Sperrzeitfiktion SGB III	29

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Seite
VI.	Sanktion nach Abs. 5	30
	Beschränkung auf KdU bei U 25	31
	Zahlung an Vermieter	31
	Minderung um 100 % bei wiederholter Pflichtverletzung nach Abs. 1 oder 4	31
	Minderung bei wiederholter Pflichtverletzung nach Abs. 2	31
	Erbringung von KdU: Voraussetzungen	31
VII.	Sanktion: Wiederholte Pflichtverletzung nach Abs. 3	33
VII.1	Allgemeines	33
VII.2	Minderung um 60 %	35
VII.3	Minderung um 100%	36
VII.4	Wiederholtes Meldeversäumnis nach Abs. 2	36
VII.5	Rechtsfolgenbelehrung	37
VII.6	Zeitraum / Kumulierung / Überlappung von Zeiträumen	37
VII.7	Begrenzung der Minderung auf 60 % der Regelleistung	40
VII.8	Ergänzende oder geldwerte Leistungen	40
VIII.	Eintritt und Dauer	43
VIII.1	Regelfall	43
VIII.2	Sonderfall Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a.	44
VIII.3	Verkürzung bei U 25	45
VIII.4	Kein Anspruch auf SGB XII-Leistungen	45
IX.	Sonstiges	46
X.	Anlagen	48
X.1	Rechtsfolgenbelehrungen	49 ff.
X.2	Musterbescheide	63 ff.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
I.	Allgemeines	§ 31 SGB II

Die vorliegende Arbeitshilfe, die unter fachlicher Mitwirkung von Vertretern der zugelassenen kommunalen Träger entstanden ist, soll das Thema „**Sanktionen gem. § 31 SGB II**“ in einem Gesamtzusammenhang behandeln und dabei auf aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen verweisen, wobei auch auf einschlägige Rechtsprechung eingegangen wird. Sie soll Hilfestellung geben, bei der gesetzeskonformen Anwendung der Sanktionsvorschriften die entscheidungserheblichen Voraussetzungen zu beachten, die insbesondere für eine gerichtsfeste Entscheidungspraxis geboten sind.

Das Sanktionssystem des § 31 SGB II steht im Zusammenhang mit dem **Konzept des „Forderns“ im Sinne des § 2 SGB II**. Dieses soll den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichten, sich eigenverantwortlich um die Beseitigung seiner Hilfebedürftigkeit zu bemühen. Die besondere Bedeutung der Verpflichtungen aus einer **Eingliederungsvereinbarung** wird durch den Exkurs unter **II.** der Arbeitshilfe deutlich. Hinzu kommen die Verpflichtungen zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung und einer Arbeitsgelegenheit sowie die Bereiche Sofortangebot (§ 15a SGB II) und Beschäftigungszuschuss gem. § 16e SGB II n.F.

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen tragen im System des § 31 SGB II selbst die Folgen von Obliegenheitsverletzungen.

Diese **Pflichtverstöße** bestehen aus den in § 31

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a) – d)
- Nr. 2
- Abs. 2
- Abs. 4 Nr. 1 – 3 Buchstaben a) und b) SGB II

genannten Tatbeständen (vgl. Abschnitte **III. – VI.**).

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Als **Sanktionen** kommen die

- **Minderung** oder der
- **Wegfall**

des Anspruches auf Arbeitslosengeld II in Betracht. Damit soll beim Leistungsempfänger im Ergebnis auch ein erzieherischer Effekt im Interesse der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des SGB II erreicht werden. Dies wird besonders deutlich durch die Einfügung von „Wohilverhaltensklauseln“, mit denen der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Sanktion hinsichtlich Höhe und Dauer der Leistungsabsenkung abmildern kann (vgl. **VII.5, VIII.3**).

Eine besondere Bedeutung kommt noch den Tatbestandsvoraussetzungen

- Fehlen eines **wichtigen Grundes** und
- Vorliegen einer **Rechtsfolgenbelehrung**

zu. Auch insoweit soll die vorliegende Arbeitshilfe ergebnisorientierte Hinweise liefern.

Die Sanktionsvorschrift des § 31 SGB II stellt eine **abschließende Regelung** der dort genannten Obliegenheitsverletzungen dar. Insbesondere kann aus einem dieser Pflichtverstöße **keine Mitwirkungspflichtverletzung i.S.d. §§ 60ff. SGB I** hergeleitet werden. Der Anspruch kann insoweit nicht gem. § 66 SGB I vollständig versagt oder entzogen werden (Ausnahme: § 61 SGB I, vgl. **IV.**).

Unberührt hiervon bleiben lediglich die in § 60 SGB I geregelten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten **Dritter**.

Die Arbeitshilfe beantwortet zudem Fragen nach der Kumulierung bzw. Überlappung von wiederholten Verstößen und zum Verhältnis der Sanktionstatbestände zueinander.

Auf die Änderungen durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird besonders hingewiesen. Diese betreffen insbesondere die gesetzliche Normierung einzelner sanktionsrelevanter Förderinstrumente.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Rechtsfolgen und Verhältnis der Sanktionen zueinander:

Die Rechtsfolgen von Sanktionen lassen sich differenzieren nach

- **Verstößen gegen Obliegenheiten**

- erster Verstoß: Abs. 1
- Folgeverstöße: Abs. 3

sowie nach

- **Meldeverstößen** (Abs. 2).
- **Daneben werden wirtschaftliches Fehlverhalten sowie Sperrzeitsachverhalte** (Abs. 4) sanktioniert.
- Verschärfte Sanktionen gelten für U 25 (Abs. 5).

Übersicht der wesentlichen Sanktionsfolgen				
	Ü 25		U 25	
	Abs. 1 + 4	Abs. 2	Abs. 1 + 4	Abs. 2
1. Pflichtverletzung	Absenkung um 30 % der Regelleistung Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II	Absenkung um 10 % der Regelleistung Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II	Beschränkung auf KdU	Absenkung um 10 % der Regelleistung Wegfall des Zuschlages nach § 24 SGB II
1. wiederholte Pflichtverletzung	Absenkung um 60 % der Regelleistung	vorherige Minderung + weitere Absenkung um 10 %*	Absenkung des Alg II (einschl. KdU) um 100 %	vorherige Minderung + weitere Absenkung um 10 %*
weitere wiederholte Pflichtverletzung	Absenkung des Alg II (einschl. KdU) um 100 %	-“-	-“-	-“-
„Wohilverhaltensklausel“	Begrenzung der Absenkung auf 60 % der Regelleistung	-	Erbringung von KdU	-
Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen	Bei Absenkung um mehr als 30 %		Bei Absenkung um mehr als 30 %	
Dauer	jeweils 3 Monate		jeweils 3 Monate: Möglichkeit der Verkürzung auf 6 Wochen	

* Bezugsgröße für Folgeabsenkung: Absenkungssatz im vorangegangenen Sanktionszeitraum (Kumulierung)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Grundlage für die Bemessung des Absenkungsbetrages:



Ungeminderte Regelleistung gem. § 20 SGB II am Tage der Entscheidung über die Sanktion; ggf. zu Beginn des Sanktionszeitraumes



(Geminderter) Leistungsbetrag bereits niedriger als Absenkungsbetrag:
Abzug von Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II (vgl. III.1)



Spätere Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen bleiben außer Betracht

Ausnahme: Wegfall des Anspruches (§ 31 Abs. 5 Satz 2 SGB II);

Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse können Auswirkungen auf den Minderungsbetrag haben.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
II.	Exkurs Eingliederungsvereinbarung	§ 15 SGB II

Hinweis:

Auf den Entwurf einer Arbeitshilfe zur Eingliederungsvereinbarung (Stand: Oktober 2006) wird Bezug genommen.

Spezifische Themen der Eingliederungsvereinbarung, z.B. sanktions- bzw. gerichtsfestes Handeln des Fallmanagements werden ggf. Thema einer gesonderten endgültigen Arbeitshilfe zum Thema „Eingliederungsvereinbarung“ sein.

Die Sanktionsproblematik korrespondiert jedenfalls bei der Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II in vielfältiger Weise mit den Anforderungen an eine Eingliederungsvereinbarung. Ggf. könnte auch an die Herausgabe von Mindeststandards für Eingliederungsvereinbarungen (insbesondere im Hinblick auf ihre Sanktionsfähigkeit) gedacht werden.

Verzögerungen, die auf die „Verhandlung“ einer Eingliederungsvereinbarung zurückzuführen sind, können (noch) nicht als Verweigerung des Abschlusses angesehen werden. Es ist zulässig, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige auch eigene Vorstellungen einbringen und sich hinsichtlich des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung auch eine angemessene Bedenkzeit gegenüber dem Träger erbitten können¹.

Dabei wird es darauf ankommen, dass das Verhalten des Hilfebedürftigen noch als zielorientiert anzusehen ist und nicht ein „Unterlaufen“ der Eingliederungsbemühungen darstellt. Wenn erkennbar der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinausgezögert oder vereitelt werden soll, wird ein Missbrauch des „Verhandlungsrechtes“ zu bejahen sein. Der Träger sollte daher die Verhandlungsführung straff und strukturiert führen, um solchen Verzögerungsversuchen entgegenzuwirken.

¹ LSG Nordrhein - Westfalen, Beschl. v. 20.12.2006 - L 20 B 298/06 AS ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
III.	Sanktion: Absenkung um 30 %	§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II

III.1 Allgemeines

§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II regelt die Absenkung des Arbeitslosengeldes II (Regelleistung, Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II) in einer ersten Stufe **um 30 % der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung** bei Vorliegen der in **III.2** näher erläuterten Sanktionstatbestände. Zu beachten ist, dass bei einer zu gewährenden Leistung, die wegen Einkommens- oder Vermögensanrechnung bereits niedriger ist als der Minderungsbetrag, der **Abzug von den Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II** vorzunehmen ist.

- Die Höhe des durch die Sanktionierung ausgelösten Minderungsbetrages orientiert sich prozentual an der (ungeminderten) Regelleistung.
- Der sich hiernach ergebende Minderungsbetrag wird vom tatsächlich auszufahrenden Restbedarf (nach Einkommens- oder Vermögensanrechnung) abgezogen (d.h.: Regelleistung + evtl. Mehrbedarfe ./ anzurechnendes Einkommen ./ Sanktions-/Minderungsbetrag = auszufahrendes Alg II).
- Bei mehreren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gilt Folgendes: An der (vorab vorzunehmenden) Berechnung des prozentualen Hilfebedarfes (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II) ändert sich hierdurch nichts.
- **Wichtig:** Sanktionen sollen nur die Leistungen dessen betreffen, der das Fehlverhalten an den Tag gelegt hat. Fremdes Verschulden wird nicht zugerechnet. Auch bei Anrechenbarkeit eigener Einkünfte oder bei anrechenbaren Einkünfte anderer BG-Mitglieder darf nur der individuell zustehende Leistungsanteil der Person gekürzt werden, die sich i.S.d. § 31 SGB II pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist der Leistungsanteil, der nach § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II der zu sanktionierenden Person zusteht².

Zudem entfällt der **Zuschlag** nach Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II).

Die Dauer der Minderung beträgt 3 Monate (vgl. **VIII.**).

² LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.09.2008 – L 19 B 142/08 AS ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Die Höhe des **Absenkungsbetrages** bemisst sich nach der am Tage der Entscheidung über die Sanktion maßgeblichen ungeminderten Regelleistung gem. § 20 SGB II.

Zu den Rechtsfolgen bei wiederholten Verstößen vgl. **VII**.

Bei der Sanktionierung ist das Alter des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu beachten. Bei U 25 vgl. **V**).

Voraussetzungen sind die Erteilung der erforderlichen Rechtsfolgenbelehrung sowie das Fehlen eines wichtigen Grundes (vgl. **III.3 + III.4**).

III.2 Sanktionstatbestände

(§ 31 Abs. 1 SGB II)

Die Vorschrift enthält die Sanktionierung von

- **Verweigerungstatbeständen**³ (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis d) SGB II) sowie von
- **Maßnahmeabbruch** (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Bei beiden Tatbestandsgruppen werden Verstöße in einer ersten Stufe mit einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 % der maßgebenden Regelleistung sanktioniert.

³ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 24.01.2008 – L 2 B 96/07 AS ER: Der Tatbestand des „Weigerns“ kann nicht durch fahrlässiges Handeln verwirklicht werden; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 09.09.2009 – L 7 B 211/09 AS ER: „Weigern“ ist nur durch vorsätzliches Handeln möglich

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

III.2.1 Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung

(§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) SGB II)

Entscheidend ist zunächst die **Rechtmäßigkeit** der Eingliederungsvereinbarung. Wegen der insoweit geltenden Grundsätze wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Die Verhandlungen mit dem Leistungsempfänger vor Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung sind noch nicht einer Sanktion zugänglich. Erst wenn eine Eingliederungsvereinbarung konkret und **unterschriftsreif vorbereitet** ist, kommt die Möglichkeit einer „Weigerung“ in Betracht.

Den Bedenken gegen die Pflicht zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung als unzulässigem Kontrahierungszwang⁴ wird von der überwiegenden Rechtsprechung ersichtlich nicht gefolgt.

Zwar sieht § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II den Erlass eines die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Bescheides vor. Zu beachten ist dabei jedoch, dass ein **Sanktionsbescheid** nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) SGB II nicht mehr ergehen kann, wenn zuvor ein solcher **Eingliederungsbescheid** erlassen worden ist⁵.

⁴ so z.B. Berlit, ZFSH/SGB 2006, 11, 15f.

⁵ OVG Bremen, Beschl. v. 15.08.2007 - S 2 B 292/07 –, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 31.07.2007 – L 8 AS 605/06 ER, SG Köln, Beschl. v. 30.01.2008 – S 19 AS 1/08 ER –rechtskräftig-

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Exkurs:

Eintritt einer Sanktion bei Verstoß gegen einen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II)

Argumente für ein Absehen von Sanktionen:

Eine Sanktionierung ist nach dem eindeutigen Wortlaut von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB II nur zulässig, wenn sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige weigert, die in der Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II festgelegten Pflichten zu erfüllen. **Nicht erfasst** sind indes die Regelungen, die anstelle einer nicht zustande gekommenen Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II durch Verwaltungsakt erfolgen (vgl. Rixen in Eicher/Spellbrink SGB II, § 31 Rn. 13a). Sie ersetzen zwar, funktional betrachtet, die Festlegungen in einer Eingliederungsvereinbarung, haben aber nicht die Qualität einer Vereinbarung, sondern folgen aus einem Verwaltungsakt. Angesichts des klaren Wortlauts von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB II („in der Eingliederungsvereinbarung“) wäre eine Anwendung auf Verstöße gegen die durch Verwaltungsakt erfolgten Regelungen eine im Hinblick auf den belastenden Charakter einer solchen Entscheidung unzulässige Analogie zu Lasten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Das Sozialgericht Aachen hat im Übrigen mit Beschluss vom 22.03.2007 - S 9 AS 32/07 ER - die Sanktionierung eines Leistungsempfängers u.a. mit der Begründung aufgehoben, dass kein Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung vorlag.

Anmerkung:

Gelegentlich wird auch folgende gegenteilige Auffassung vertreten:

Nach Berlitz in LPK SGB II (3. Auflage), § 31 Rn. 28 liegt bei der Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB II, die nur auf Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung Bezug nimmt, eine planwidrige Regelungslücke vor.

Auch bei einem Verstoß gegen eine durch Verwaltungsakt erlassene Eingliederungsvereinbarung könne eine Minderung durch Sanktion eintreten.

Hierfür spricht zum einen die folgende systematische Auslegung:

§ 15 SGB II ist mit den Worten „Eingliederungsvereinbarung“ überschrieben und erfasst damit auch einen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt.

Zum anderen führt auch die teleologische Auslegung zur Anwendung einer Sanktion:

Die Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt wird sinnentleert, wenn auf einen Verstoß gegen eine durch Bescheid festgelegte Verpflichtung keine Sanktionsmöglichkeit folgen könnte.

Es entspricht Sinn und Zweck der Minderungsregelung, auch und gerade denjenigen zu sanktionieren, der sich vorab geweigert hat, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Für eine Besserstellung solcher Personen, die im Ergebnis bei Nichterfüllung von Pflichten keine Sanktion zu gewärtigen hätten, liegt jedenfalls kein sachlicher Grund vor.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

III.2.2 Weigerung zur Erfüllung von Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) SGB II)

Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Leistungsträger und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Darin werden verbindliche Vereinbarungen zu den erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zu den Eigenbemühungen getroffen.

Bereits unter II. ist darauf hingewiesen worden, dass die **Bestimmtheit⁶ und Rechtmäßigkeit der Eingliederungsvereinbarung** entscheidend für die Möglichkeit einer Sanktionierung von Pflichtverstößen ist.

Eine Sanktionierung ist nur möglich, wenn die Pflichten **im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung festgestellt** worden sind⁷.

Um den Sanktionstatbestand des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 Buchstabe b) SGB II zu erfüllen, muss die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflicht eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hinreichend bestimmt sein⁶.

Dabei wird davon auszugehen sein, dass die genauen Rahmenbedingungen einer Tätigkeit (Art, Ort, Zeitpunkt usw.) vom Leistungsträger hinreichend bestimmt werden und dies nicht dem Maßnahmeträger überlassen wird⁸.

Von der Rechtsprechung ist im Übrigen als Eigenbemühung die Forderung eines Trägers bestätigt worden, von einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen den Nachweis von ca. zehn bis zwölf monatlichen Bewerbungen zu fordern⁹.

Erforderlich für eine Sanktionierung sind die Erteilung einer hinreichenden Rechtsfolgenbelehrung (**III.3**) sowie das Fehlen eines wichtigen Grundes (**III.4**).

⁶ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 18.10.2006 - L 1 B 27/06 AS ER –

⁷ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.02.2007 - L 28 B 166/07 AS ER –

⁸ SG Ulm, Beschl. v. 24.04.2007 - S 11 AS 1219/07 ER -

⁹ LSG Nordrhein - Westfalen, Beschl. v. 20.12.2006 - L 20 B 298/06 AS ER -

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

III.2.3 Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, einer mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II geförderten Arbeit, eines zumutbaren Angebotes nach § 15a SGB II oder einer sonstigen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Maßnahme
(§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) SGB II)

Diese Sanktionsnorm ist die zentrale Vorschrift zur Umsetzung des Grundsatzes des „Forderns“ in § 2 SGB II.

Um die vom Gesetz geforderte **Obliegenheitsverletzung** feststellen zu können, ist eine hinreichende **Bestimmtheit** nach

- Art,
- Umfang und
- Zeitpunkt

unerlässlich.

So ist es erforderlich, dass die anzutretende Tätigkeit konkret bestimmt wird (Name des Arbeitgebers, Art der Tätigkeit usw.)¹⁰.

Entscheidend ist zudem der Begriff der „**Weigerung**“. Insoweit wird auch auf die Rechtsprechung zu § 144 SGB III verwiesen.

Sie muss nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann auch konkludent erfolgen.

Hierzu gehört z.B. ein Verhalten bei der Arbeitssuche, das bei verständiger Würdigung nicht geeignet ist, erfolgreich die Arbeitslosigkeit zu beenden. Wenn das Verhalten die Absicht einer **Vereitelung** erkennen lässt, kann eine Weigerung im Sinne des Gesetzes vorliegen.

Dabei sollte der Obliegenheitspflichtverletzung jedoch ein gewisses Gewicht zukommen, um zu einer Sanktionierung führen zu können.

¹⁰ SG Münster, Beschl. v. 20.07.2007 - S 8 AS 69/07 ER –

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Das SG Gießen fordert sogar, dass bei Ausschluss eines Teilnehmers aus einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit erst eine Abmahnung erfolgen müsse, bevor eine Sanktion eintreten kann¹¹. Eine Abmahnung dürfte allerdings in Fällen, in denen im Arbeitsleben eine außerordentliche Kündigung (z.B. verhaltensbedingt) gerechtfertigt ist, entbehrlich sein.

Auch bei einer bisherigen generellen „Verweigerungshaltung“ des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob diese noch aufrechterhalten wird.

Die **Zumutbarkeit** eines Arbeits- oder Ausbildungsangebotes (auch berufliche Weiterbildung) ist Tatbestandsvoraussetzung. Insoweit ist § 10 SGB II zu beachten. Der überwiegende Teil der Rechtsprechung und Literatur vertritt hierzu die Auffassung, dass nahezu alle Beschäftigungen zumutbar seien, einschließlich der Arbeit in Callcentern und im Bereich der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit)¹². Ausgenommen sind nur Beschäftigungen mit sittenwidrigen Umständen (Art der Tätigkeit, Höhe der Entlohnung)¹³.

Zumutbarkeitsvoraussetzungen:

- Die Arbeit muss dem Leistungsvermögen entsprechen.
- Die Rückkehr zu einer bisher überwiegend ausgeübten Tätigkeit, die besondere körperliche Anforderungen stellte, darf nicht wesentlich erschwert werden.
- Die Erziehung eines Kindes (eigenes Kind/Kind des Partners) darf nicht gefährdet werden.
- Die Arbeit muss mit der notwendigen Pflege eines Angehörigen vereinbar sein.
- Der Ausübung der Arbeit darf kein sonstiger wichtiger Grund entgegenstehen.

Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann¹⁴.

Die Rechtsprechung hat inzwischen vereinzelt die Auffassung vertreten, dass die Beschäftigung in einem (unbezahlten) **Praktikum** bzw. die Beschäftigung in einem Probearbeitsverhältnis jedenfalls dann nicht zumutbar sei, wenn die Regel- bzw. die Höchstförderdauer (acht

¹¹ SG Gießen, Beschl. v. 15.12.2008 – S 27 AS 1387/08 ER

¹² so u.a. Berlit, a.a.O., 12

¹³ Vgl. SG Dortmund, Urte. v. 02.02.2009 – S 31 AS 317/07 (sittenwidriger Lohnwucher)

¹⁴ vgl. Neufassung des § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II, in Kraft getreten am 01.01.2009

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

bzw. zwölf Wochen) überschritten würden und zudem regulär bezahlte Arbeit hierdurch verdrängt würde¹⁵.

Das Angebot einer Arbeitsgelegenheit muss Ort, Art und zeitliche Ausgestaltung der Tätigkeit eindeutig bestimmen und darf dies nicht dem Maßnahmeträger überlassen. Bei der Ablehnung einer unbestimmt umschriebenen und unzumutbaren Arbeitsgelegenheit tritt keine Sanktion ein¹⁶.

Die Weigerung zur Aufnahme einer Tätigkeit ist nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) SGB II und nicht nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b) SGB II („fiktiver“ Sperrzeitatbestand) zu sanktionieren. Damit wird vorausgesetzt, dass eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung erfolgt ist.

Eine Sanktionierung kommt hingegen in Betracht, wenn z. B. ein „Aufstocker“ unter Einkommensanrechnungs-Gesichtspunkten eine geringfügige Beschäftigung aufgibt. Insoweit würde die Norm des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) SGB II der Vorschrift des Abs. 4 Nr. 1 vorgehen (a.A.: BA).

Bei der Aufgabe eines „Minijobs“ kommt es für eine Sanktionierung darauf an, ob damit der Abbruch einer zumutbaren Arbeit i.S.d. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) SGB II gegeben ist (vgl. **V.2**).

Voraussetzung einer Sanktionierung gem. § 31 Abs. 4 Nr. 1 bzw. 2 SGB II ist mindestens der Nachweis der absichtlichen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit (vgl. **V.2**).

Mit der **Arbeitsgelegenheit** im Sinne dieser Vorschrift (Buchstabe c.) ist die **Entgeltvariante** gemeint. Die Variante „Mehraufwandsentschädigung“ ist nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) zu sanktionieren.

¹⁵ SG Aachen, Beschl. v. 22.03.2007 - S 9 AS 32/07 ER -; das Gericht hat zudem entschieden, dass ohne Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung das angebotene Praktikum trotz Abbruchs durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht sanktionsbewehrt sei.

¹⁶ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.03.2008 – L 10 B 445/08 AS ER (auch zu III.2.4)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Zudem ist bei einer Arbeitsgelegenheit die Tätigkeit nach

- Art,
- Inhalt,
- Umfang und
- zeitlicher Lage der Arbeit

konkret zu bezeichnen. Diese Umstände können auch nicht im Rahmen der Zuweisung durch einen Dritten vorgegeben werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist bei dieser Vorschrift das Vorliegen einer Eingliederungsvereinbarung sanktionsrechtlich nur für die „sonstigen (in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbarten) Maßnahmen“ erforderlich.

Erforderlich für eine Sanktionierung ist auch hier die Erteilung einer hinreichenden Rechtsfolgenbelehrung (III.3) sowie das Fehlen eines wichtigen Grundes (III.4). Bei Fehlen einer Rechtsfolgenbelehrung, z.B. bei fehlender Beteiligung des Trägers an der Arbeits- oder Maßnahmefindung oder bei Aufgabe einer zuvor selbst gesuchten Arbeit ohne wichtigem Grund ist einer Sanktionierung nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b SGB II der Vorzug zu geben.

III.2.4 Weigerung zur Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten

(§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) SGB II)

Arbeitsgelegenheiten (hier: Variante mit **Mehraufwandsentschädigung**) nach § 16 d SGB II n.F. sind entsprechend ihrer Nennung in § 10 SGB II **zumutbar** und damit grundsätzlich sanktionsträchtig¹⁷.

Die Zusätzlichkeit und das öffentliche Interesse der Arbeitsgelegenheit sind zu prüfen.

Die Sanktionsfähigkeit bei **Angeboten von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse** setzt voraus, dass diese tatsächlich zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen.

¹⁷ Allerdings ist in § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. d) die Änderung in § 16d SGB II n.F. nicht entsprechend mit geändert worden

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Zudem ist bei einer Arbeitsgelegenheit die Tätigkeit nach

- Art,
- Inhalt,
- Umfang und
- zeitlicher Lage der Arbeit

konkret zu bezeichnen¹⁸. Diese Umstände können auch nicht im Rahmen des Angebotes durch einen Dritten vorgegeben werden¹⁹.

Es ist auch konkret zu begründen, warum die Aufnahme dieser Beschäftigung zumutbar ist.

Zu fordern ist zudem, dass die tatsächlich vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auszuübende Tätigkeit dem entspricht, was im Arbeitsangebot formuliert worden war²⁰.

Umstritten ist häufig, ob im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit das Angebot einer annähernd vollschichtigen Tätigkeit möglich ist. Dies wurde vom Bayerischen Landessozialgericht mit der Begründung verneint, dadurch würden Bemühungen des Hilfebedürftigen, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu finden, beeinträchtigt²¹.

Das BSG hat am 16.12.2008 entschieden, dass es den für Arbeitsgelegenheiten geltenden Grundsätzen nicht grundsätzlich widerspricht, wenn für die Ausübung einer derartigen Tätigkeit ein zeitlicher Umfang von bis zu 30 Stunden anzusetzen ist. Damit kann auch das Angebot einer annähernd vollschichtigen Tätigkeit im begründeten Einzelfall möglich sein²².

Erforderlich für eine Sanktionierung ist auch insoweit die Erteilung einer hinreichenden **Rechtsfolgenbelehrung** (III.3) sowie das Fehlen eines **wichtigen Grundes** (III.4).

¹⁸ BSG, 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R

¹⁹ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.03.2008 – L 10 B 445/08 AS ER; SG Bremen, Beschl. v. 17.03.2009 – S 26 AS 218/08 ER

²⁰ SG Münster, Beschl. v. 21.03.2007 - S 5 AS 38/07 ER

²¹ Bayerisches LSG, Urteil vom 29.06.2007 - L 7 AS 199/06

²² BSG, 16.12.2008 – B 4 AS 60/07 R

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

III.2.5 Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

Das Gesetz fordert folgende Tatbestandsvoraussetzungen:

- **Zumutbarkeit der Maßnahme**
- **Belehrung über die Rechtsfolgen**
- **Fehlen eines wichtigen Grundes**
- **Abbruch bzw. Veranlassung des Abbruches**

Umfasst werden alle **Maßnahmen** zur

- Eingliederung,
- Eignungsfeststellung,
- Training zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung,
- Teilhabe am Arbeitsleben.

Ein Maßnahmeabbruch kann durch maßnahmewidriges Verhalten, das vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig sein muss, verursacht werden (z.B. wiederholtes unentschuldigtes Fehlen, Zuspätkommen, grobe Verletzung von Vorschriften des Trägers). Die Entscheidung sollte sich an den Umständen des Einzelfalles orientieren. Dabei kommt es auch darauf an, ob die Gründe für einen Maßnahmeabbruch tatsächlich vorliegen oder vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nur vorgeschoben sind.

Es kommt auch darauf an, ob das Erreichen des Maßnahmeziels durch das Verhalten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gefährdet wird.

Zudem ist entscheidend, ob zuvor eindeutig über bestimmte pflichtwidrige Verhaltensweisen eine detaillierte Rechtsfolgenbelehrung erteilt worden ist. Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen muss hinreichend und nachvollziehbar vor Augen geführt werden, was von ihm erwartet wird und welche Konsequenzen ein mögliches Fehlverhalten hätte²³.

²³ SG Münster, (ausführlicher) Beschl. v. 21.03.2007 - S 5 AS 38/07 ER -, bestätigt durch LSG Nordrhein - Westfalen, Beschl. v. 14.05.2007 - L 12 B 65/07 AS ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

III.3 Rechtsfolgenbelehrung

Die korrekte **Rechtsfolgenbelehrung** ist für die Rechtmäßigkeit eines Sanktionsbescheides mitentscheidend. Sie ist **Tatbestandsvoraussetzung** sowohl bei den

- Obliegenheitsverletzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II als auch beim
- Maßnahmeabbruch (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Ein Mangel der Rechtsfolgenbelehrung führt auf Grund dieser Tatbestandsvoraussetzung zur Rechtswidrigkeit des Sanktionsbescheides.

Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung:

Die Rechtsfolgenbelehrung muss

- **konkret,**
- **verständlich,**
- **richtig und**
- **vollständig**

sein und

- **vor** der Pflichtverletzung erfolgen sowie
- im engen **zeitlichen Zusammenhang** mit dem Verstoß stehen²⁴.

Das bedeutet insbesondere, dass in der Rechtsfolgenbelehrung die Pflicht und die hieraus ggf. folgende Sanktion differenziert bezeichnet werden muss. Auch auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzungen muss präzise hingewiesen werden. Eine allgemeine Wiederholung des Gesetzestextes oder der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung reicht nicht aus. Ebenso wenig darf sich die Rechtsfolgenbelehrung als bloße Abhandlung aller nach dem SGB II denkbaren Pflichtverletzungen und der daraus resultierenden Sanktionsmöglichkeiten darstellen²⁵.

²⁴ LSG Nordrhein - Westfalen, Beschl. v. 14.05.2007 - L 12 B 65/07 AS ER; BSG, 16.12.2008, B 4 AS 60/07 R und BSG, 17.12.2009, B 4 AS 30/09 zur Rechtsfolgenbelehrung bei AGH – bislang nur Terminbericht

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Spätestens mit dem Sanktionsbescheid sollte insbesondere bei U 25 der Hinweis erfolgen, dass durch nachträgliche Bereitschaft zur Pflichtenerfüllung eine „Wohilverhaltensklausel“ greift und damit (sozusagen bei „tätiger Reue“) die Sanktionshöhe und -dauer gemindert werden kann.

Eine Rechtsfolgenbelehrung wie die über die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung muss jeweils mit Bezug auf den konkreten Fall erfolgen²⁶.

Form der Rechtsfolgenbelehrung:

Das Gesetz fordert eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung ausdrücklich nur bei Meldeverstößen (§ 31 Abs. 2 SGB II). Im Interesse einer gerichtsfesten, beweiskräftigen Belehrung sollte die Rechtsfolgenbelehrung jedoch in allen Fallgestaltungen regelmäßig schriftlich erfolgen.

Bei einer mündlichen Rechtsfolgenbelehrung, z.B. bei Analphabeten, sollte eine hinreichende aktenkundige Dokumentation des Vorganges vorgenommen werden.

Zusammenstellungen der wichtigsten Belehrungstatbestände in Form von Muster-Rechtsfolgenbelehrungen sind als

ANLAGEN X.1 – X.4

beigefügt.

²⁵ SG Dortmund, Urt.v. 02.02.2009 – S 31 AS 317/07

²⁶ SG Aachen, Beschl. v. 22.03.2007 - S 9 AS 32/07 ER – (im Falle eines nicht mit Eingliederungsvereinbarung vorgesehenen Praktikums)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

III.4 Wichtiger Grund

(§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

Die Sanktionierung der Obliegenheitspflichtverletzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II setzt voraus, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen **wichtigen Grund** für sein Verhalten hat oder zumindest den Versuch unternommen hat, einen etwaigen Grund für sein Verhalten zu beseitigen.

Beweislastregelung:

- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachweisen, soweit die Umstände in seiner Sphäre liegen. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu seinen Lasten (z.B. über Arbeitszeiten beim Maßnahmeträger zwischen Feiertagen²⁷).
- Der Leistungsträger muss Umstände in seinem Bereich oder in der Risikosphäre des Arbeitgebers beweisen.

Die Bewertung des **unbestimmten Rechtsbegriffes** „wichtiger Grund“ beinhaltet eine Abwägung der individuellen Interessen des Leistungsempfängers und denen der Allgemeinheit, hier insbesondere der die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende finanzierenden Steuerzahlergemeinschaft.

Dies wird in der Regel eine Beschränkung auf **begründete Einzelfälle** bedeuten.

Besondere Sensibilität ist dabei in Fällen eines Aufenthaltes in einem Frauenhaus geboten. Dabei ist sowohl die seelische Verfassung als auch der Schutz vor dem gewalttätigen Ehemann zu berücksichtigen.

Die Prüfung eines wichtigen Grundes setzt das Vorliegen eines Sanktionstatbestandes voraus.

²⁷ vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 06.09.2007 – L 8 B 197/06

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige kann sich z.B. nicht auf eine „Überqualifikation“ berufen. Das Grundrecht auf freie Berufswahl steht der Erwerbsobliegenheit („Fordern“) im SGB II nicht entgegen.

Daneben kann der erwerbsfähige Hilfebedürftige auch keine überzogenen Anforderungen an die Arbeits- oder Unterbringungsbedingungen beim Arbeitgeber oder Maßnahmeträger stellen²⁸.

Entscheidend bei der Beurteilung eines wichtigen Grundes ist – wie bei der Erstellung der Eingliederungsvereinbarung selbst - die **Bestimmtheit** der Obliegenheiten. Unbestimmtheiten hinsichtlich etwaiger Pflichten gehen zu Lasten des Leistungsträgers²⁹.

Beispiele zum Thema „wichtiger Grund“:

- Schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen in Verbindung mit der Erziehung eines verhaltensauffälligen Kindes: wichtiger Grund³⁰
- Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung, Beschäftigungen bis zum Einsetzen der Mutterschutzfristen auszuüben: kein wichtiger Grund³¹
- Versorgung naher Angehöriger bei Möglichkeit, dies durch örtliche Pflegedienste erledigen zu lassen: kein wichtiger Grund³²
- Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Anerkennung als wichtiger Grund erforderlich³³; in begründeten Fällen kann der Grundsicherungsträger die Vorlage einer über eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hinausgehenden Bescheinigung über die Unfähigkeit zur Wahrnehmung eines Meldetermins verlangen.³⁴
- Abholen von der Schule³⁵

²⁸ vgl. LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 18.07.2006 -L 8 B 29/06- und vom 12.07.2007 – L 8 B 19/07

²⁹ vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 18.10.2006 – L 1 B 27/06 AS ER

³⁰ LSG Hessen, Beschl. v. 28.08.2006 - L 7 AS 94/06

³¹ LSG Hessen, Beschl. v. 29.09.2006 - L 9 AS 179/06 ER

³² LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 06.03.2007 - L 28 B 290/07 AS ER

³³ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 06.09.2007 - L 8 B 197/06

³⁴ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 23.07.2009 – L 5 AS 131/08 - rechtskräftig

³⁵ z.B. bei 12-jährigem Kind kein wichtiger Grund: LSG Hessen, Beschl. v. 05.11.2007 – L 6 AS 279/07
ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IV.	Sanktion: Absenkung um 10 %	§ 31 Abs. 2 SGB II

Voraussetzungen:

- **(Schriftliche) Belehrung über die Rechtsfolgen**
- **Versäumnis bei**
 - **Aufforderung des zuständigen Trägers zur Meldung**
 - **Aufforderung des zuständigen Trägers zu ärztlichem oder psychologischem Untersuchungstermin**
- **Fehlender wichtiger Grund**

Auf die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht (§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III) wird hingewiesen.

Rechtsfolgen:

Die im Vergleich zu Abs. 1 und 4 geringere Absenkung beruht auf dem geringeren Gewicht der Pflichtverletzung bei Abs. 2.

- 1. Verstoß: **Absenkung um 10 %** der nach § 20 SGB II maßgebenden ungeminderten Regelleistung
- Folgeverstöße: **Absenkung um Summe aus vorangegangener Absenkung und jeweils erneuten 10 %** der maßgebenden ungeminderten Regelleistung
- Bezugsgröße für Folgeabsenkung: Absenkungssatz im vorangegangenen Sanktionszeitraum (Kumulierung)
- (Geminderter) Leistungssatz niedriger als Absenkungsbetrag: **Abzug von Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II** (vgl. III.1)
- Alternativ kann eine auf § 61 SGB I gestützte Einladung zur ärztlichen Untersuchung auch nach dieser Norm sanktioniert werden. Eine Kumulierung oder sonstige Vermengung beider Vorschriften scheidet aus. In allen anderen Fällen scheidet jedoch eine gegenüber den Sanktionsnormen des § 31 SGB II vorrangige Anwendung der Versagensvorschriften der §§ 60 ff. SGB I aus (vgl. I.).
- Bei Zusammentreffen von Pflichtverletzungen nach Abs. 1 bzw. Abs. 4 und Abs. 2 erfolgt parallele Minderung. Dabei werden die sich aus den

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Sanktionsnormen ergebenden (Geld-) Beträge addiert, nicht die Prozentsätze.

Weitere Fragestellungen:

- **Charakter der Meldeaufforderung**

Die **Rechtmäßigkeit** der Meldeaufforderung ist bei der Sanktionsentscheidung inzident zu prüfen.

Mit dem BSG (Urteil vom 20.03.1980 – 7 RAr 21/79- zum AFG (Vorgängergesetz zum SGB III) sieht die überwiegende Rechtsprechung die Meldeaufforderung als (belastenden) **Verwaltungsakt** an.

Wichtig: Auch an die Meldeaufforderung sind hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer **Bestimmtheit** zu stellen.

- **Einladung durch Gesundheitsamt / Ärzte**

Bei Einladungen, die nicht vom Träger unmittelbar, sondern von den beteiligten Ärzten oder der Gesundheitsbehörde des Trägers ausgesprochen werden, ist darauf zu achten, dass insbesondere die erteilte Rechtsfolgenbelehrung den Anforderungen des Einzelfalles entspricht (vgl. III.3).

Ggf. sollte ein Verfahren gewählt werden, das zwar die Terminabstimmung mit Ärzten oder Gesundheitsbehörde gewährleistet, die Einladung nebst Rechtsfolgenbelehrung aber durch den Träger vornehmen lässt. Unter Umständen kann Schwierigkeiten dadurch begegnet werden, dass konkrete Abstimmungen bereits im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung getroffen werden.

Wichtig ist in jedem Fall, dass die Meldeaufforderung den Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen erkennen lässt.

- Erscheint ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zwar zum Untersuchungstermin, **verweigert** er jedoch die **Untersuchung** selbst, kommt nach überwiegender Auffassung die Rechtsfolge des § 66 SGB I zur Anwendung. Diese ist jedoch aus teleologischen bzw.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

verfassungsrechtlichen Gründen auf das Maß des nach § 31 Abs. 2 und 3 SGB II Zulässigen zu beschränken³⁶.

³⁶ Blüggel in Eicher/Spellbink-Blüggel SGB II, § 59 Rn. 13 f.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
V.	Sanktion nach Absatz 4	§ 31 Abs. 4 SGB II

Die Vorschrift behandelt keine Obliegenheitspflichtverletzungen, sondern bestimmte Verhaltensweisen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen insbesondere im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Situation (Nrn. 1 + 2). Zudem wird eine Zuordnung von sperrzeitrelevanten Sachverhalten im Sinne des SGB III auch in das System des SGB II vorgenommen (Nr. 3 Buchstaben a + b).

Die Rechtsfolgen sind identisch mit denen bei Verstößen nach § 31 Abs. 1 und 3 SGB II.

V.1 Verminderung von Einkommen oder Vermögen

§ 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II

Der Tatbestand kann erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verwirklicht werden.

Vermögensminderung kann durch Verzicht, Schenkung oder sachfremden Verbrauch eintreten. Nicht erfasst werden Fälle, in denen eine sinnvolle Umwandlung in geschütztes Altersvorsorgevermögen vorgenommen wird.

Demgegenüber ist die Tilgung von bestehenden Altschulden aus neu gewonnenen Vermögenswerten (z.B. Erbschaft) oder die Übertragung von Vermögen an Dritte sanktionsbewehrt³⁷.

Im Falle des Eintritts einer Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch gem. § 34 SGB II besteht.

³⁷ LSG Schleswig, Beschl. v. 25.08.2005 - L 6 B 200/05 AS ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

V.2 Absicht der Herbeiführung der Voraussetzungen

Gefordert wird vom Gesetz zudem die **Absicht** (nachweisbar zielgerichtetes Handeln!), die Voraussetzungen für die Gewährung oder die Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Dem Leistungsempfänger muss zudem unmittelbarer Vorsatz vorzuwerfen sein; grobe Fahrlässigkeit reicht hingegen nicht aus.

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der wegen nicht lohnendem Hinzuverdienst seine Tätigkeit aufgibt, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach der Vorschrift des § 31 Abs. 1 SGB II zu sanktionieren.

Im Fall der Aufgabe eines „Minijobs“ ist maßgeblich, ob der Abbruch einer zumutbaren Arbeit i.S.d. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) SGB II gegeben ist (vgl. **III.2.3**).

Voraussetzung einer Sanktionierung gem. § 31 Abs. 4 Nr. 1 bzw. 2 SGB II ist mindestens der Nachweis der absichtlichen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit.

Bei fehlendem Nachweis der „Absicht“ ist ggf. noch die Sanktionsmöglichkeit des § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. b SGB II zu prüfen.

V.3 Fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten

(§ 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II)

Das fortgesetzte unwirtschaftliche Verhalten muss derart gestaltet sein, dass zum einen

- jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise fehlt und zum anderen
- dadurch weitere Hilfebedürftigkeit ausgelöst wird.

Dabei ist es nicht gerechtfertigt, von den Hilfebedürftigen schriftlich zu verlangen, Ansparungen aus ihrer Regelleistung für evtl. eintretende besondere Bedarfe zu erbringen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Ansparungen besteht nicht³⁸.

³⁸ BT-Drs. 16/10960

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

V.4 Feststellung einer Sperrzeit nach dem SGB III

§ 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a) SGB II

Voraussetzung ist der Erlass eines **Sperrzeitbescheides** nach dem SGB III durch die Agentur für Arbeit. Die Sanktionsdauer beträgt auch dann 3 Monate (bzw. ggf. verkürzt), wenn eine kürzere Sperrzeit festgestellt worden war.

Der Leistungsträger nach dem SGB II ist an die Sperrzeit-Feststellung der Agentur für Arbeit gebunden (keine Inzidentprüfung!). Die **Tatbestandswirkung** endet, wenn und soweit der ursprüngliche Sperrzeitbescheid ganz oder teilweise aufgehoben wird. Dann ist auch die Rechtsgrundlage für den Eintritt der Sanktion im Sinne des § 31 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a) SGB II entfallen; die Leistung ist insoweit nachträglich zu erbringen.

Als **Rechtsfolge** tritt eine Minderung um

- 30 % (wie bei § 31 Abs. 1 SGB II) bzw. um
- 10 % (Minderung um 10 % bei Sperrzeit wegen Meldeversäumnis, § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB III) wie bei § 31 Abs. 2 SGB II

ein.

Es sind alle Sperrzeittatbestände nach dem SGB III erfasst. Lediglich Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung (§ 144 Abs. 1 Nr. 7 SGB III) ziehen keine Sanktion nach sich.

Beispielhaft kann zudem der Fall eines bisherigen Arbeitslosengeld-Empfängers genannt werden, der durch Aufgabe seiner bisherigen „Aufstocker“-Tätigkeit einen zweiten Sperrzeittatbestand nach dem SGB III verwirklicht und dadurch seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld durch Erlöschen verliert. Die leistungsrechtliche Sanktion wirkt dann im System des SGB II fort und verhindert, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende die Sperrzeitfolgen aus dem früheren Leistungsbezug nach dem SGB III zumindest teilweise aufhebt.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

V.5 Sperrzeitfiktion nach dem SGB III

(§ 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe b) SGB II)

Bei der Anwendung dieser Norm hat der Leistungsträger nach dem SGB II im Gegensatz zu Buchstabe a) (vgl. **V.4**) eine eigenständige Prüfkompetenz.

Die Rechtsfolgen sind auch insoweit identisch mit **V.4**, unabhängig von der Dauer einer „fiktiven“ Sperrzeit. Mit Ausnahme der Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitslosmeldung sind auch hier alle Tatbestände des § 144 SGB III erfasst.

Nach der Rechtsprechung des BSG findet der Sperrzeittatbestand im SGB II jedenfalls keine Anwendung, wenn dessen Tatbestände sinngemäß bereits von § 31 Abs. 1 SGB II erfasst werden. Für diese restriktive Auslegung sprechen Gesetzessystematik und Sinn und Zweck der Regelung³⁹.

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass die Vorschrift auf pflichtwidrige Handlungen vor dem Leistungsanspruch nach dem SGB II beschränkt sei⁴⁰.

³⁹ BSG, 17.12.2009, B 4 AS 20/09 R – bislang nur Terminbericht

⁴⁰ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 24.01.2008 – L 2 B 96/07 AS ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
VI.	Sanktion nach Absatz 5 (U 25)	§ 31 Abs. 5 SGB II

Das Gesetz sieht eine **abweichende (verschärfte) Sanktionierung** von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15., jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, vor. Besonders gravierend ist der **Wegfall der Geldleistungen** bereits beim ersten Verstoß nach Abs. 1 oder Abs. 4 und die **Beschränkung auf KdU** sowie der **vollständige Wegfall von Leistungen** bei Folgeverstößen.

Beim vollständigen Wegfall der Leistungen wegen wiederholter Pflichtverletzung ist zu beachten, dass in Fällen, in denen der unter 25-jährige in Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen lebt, der wegfallende KdU-Anteil trotzdem weiterhin an die restlichen BG-Mitglieder zu erbringen ist. Die strenge Anwendung des Anteilsprinzips pro Kopf würde in diesen Konstellationen auf eine Sippenhaftung hinauslaufen, die dem Sozialrecht fremd ist⁴¹.

Die verschärfte Sanktionierung setzt voraus, dass zuvor eine ausdrückliche einschlägige Rechtsfolgenbelehrung hierzu erteilt worden ist.

Wichtig ist zudem, dass der Adressat des Bescheides korrekt bezeichnet wird.

Im Wesentlichen gelten folgende abweichende Regelungen:

- Normgegenstand: Verschärfte Sanktionierung von U 25
- Personenkreis: Erwerbsfähige Hilfebedürftige von 15 bis unter 25 Jahren
- Begründung: Entsprechung zur besonderen Förderung junger Hilfebedürftiger gem. § 3 Abs. 2 SGB II
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag des sanktionsbegründenden Ereignisses (auch wenn Sanktionszeitraum ganz oder teilweise nach Vollendung des 25. Lebensjahres liegt)

⁴¹ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 08.07.2009 – L 6 AS 335/09 B ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Rechtsfolge von Pflichtverstößen nach Abs. 1 + Abs. 4:
 - **1.Verstoß: Wegfall der Geldleistungen; Beschränkung auf KdU**
 - KdU soll direkt an Vermieter gezahlt werden
 - Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den KdU
 - **Weitere Verstöße: Minderung des Alg II um 100 % (auch keine KdU mehr!)**

- Rechtsfolge von Pflichtverstößen nach Abs. 2:
 - **1.Verstoß: Minderung um 10 % der Regelleistung**
 - **Weitere Verstöße: Minderung um Summe aus bisheriger Absenkung und jeweils 10 % der Regelleistung**
 - **Anrechnung von Einkommen und Vermögen gem. §§11, 12 SGB II bei den KdU!**⁴²

- „Wohilverhaltensklausel“ (§ 31 Abs. 5 Satz 5 SGB II):

Bei Minderung um 100 % des Arbeitslosengeldes II können KdU erbracht werden, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Wohilverhaltensklausel greift bei U 25 somit bereits beim zweiten Verstoß (bei Ü 25 erst ab dem zweiten wiederholten, d.h. dritten Verstoß).

Bei U 25 kann der Träger zudem die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen (§ 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II).

- Abwendung von Obdachlosigkeit

Sind von der Sanktion auch Unterkunftskosten betroffen, können Leistungen zur Abwendung von Obdachlosigkeit bei drohender Wohnungslosigkeit gem. § 22 Abs. 5 SGB II gewährt werden.

⁴² LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 17.11.2006 - L 19 B 75/06 AS ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Erbringung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen in angemessenem Umfang bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft (Sollvorschrift des § 31 Abs. 3 Satz 6 und 7 SGB II, in § 31 Abs. 5 SGB II nicht ausdrücklich erwähnt).

Hinweis:

Lebensmittelgutscheine maximal in Höhe von 42 % der Regelleistung (Anteil der Ernährung (ohne Tabakwaren) und für Hygiene und Körperpflege)

- Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes
- Weitergewährung von Integrationsleistungen (§ 16 Abs. 2 SGB II)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
VII.	Sanktion: Wiederholte Pflichtverletzung	§ 31 Abs. 3 SGB II

VII.1 Allgemeines

Wiederholte Pflichtverletzungen führen nach dem System des § 31 SGB II zu verschärften Sanktionsfolgen. Zu unterscheiden ist zwischen

- **erstmaligen**
- **ersten wiederholten und**
- **weiteren wiederholten Pflichtverletzungen.**

Eine **Übersicht der Sanktionsfolgen** bei den verschiedenen Fallgruppen ist der Übersicht zu I. zu entnehmen.

Die besonders schweren **Sanktionsfolgen bei U 25** sind unter **VI.** gesondert dargestellt.

Nur gleichartige Pflichtverletzungen können Wiederholungen auslösen.

Beispiele für gleichartige Pflichtverletzungen:

- Abs. 1 + Abs. 4
- Abs. 2
- Abs. 2 + Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a) bei Sperrzeit wegen Meldeversäumnis

Dabei ist der Zeitraum, in denen eine Wiederholung gezählt wird und sich damit erhöhend auswirkt, auf eine **Jahresfrist** seit dem Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes begrenzt (vgl. **VII.6**). Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt somit nur vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes noch kein Jahr verstrichen ist.

Jede Sanktion löst den Lauf einer neuen Jahresfrist aus.

Nur wiederholte (d.h. neue) Pflichtverletzungen lösen die verschärften Sanktionen aus.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Es kann also nicht dieselbe oder eine fortgesetzte Handlung mit den erhöhten Sanktionsfolgen belegt werden.

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung kommt eine verschärfte Sanktion nur dann in Betracht, wenn tatsächlich eine erneute Pflichtverletzung erfolgt. Dies ist aber dann nicht der Fall, wenn ein einheitlicher Lebenssachverhalt mehrfach vom erwerbsfähigen Hilfebedürftigen abgelehnt wird⁴³. Daher kann – jedenfalls bei Vorliegen von Alternativen - nicht von einer wiederholten Pflichtverletzung ausgegangen werden, wenn sich der Hilfebedürftige z.B. mehrfach weigert, die gleiche nach Art, Ort, Umfang und Beschäftigungsgeber konkretisierte Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II anzunehmen⁴⁴.

Beispiele: Wiederholtes Angebot derselben Maßnahme oder Arbeitsstelle,
zeitgleiche Mehrzahl von Stellenangeboten

Die vorangegangene Pflichtverletzung muss bereits mit Sanktionsbescheid bezeichnet worden sein. Ohne vorherige formelle Sanktionierung kann kein Folgeverstoß angenommen werden⁴⁵. Das gleichzeitige Inkraftsetzen mehrerer Sanktionsstufen ist rechtswidrig und unverhältnismäßig⁴⁶. Auf die Bestands- oder Rechtskraft des vorangegangenen Sanktionsbescheides kommt es dabei nicht an.

⁴³ SG Münster, Beschl. v. 21.09.2007 - S 8 AS 130/07 ER – mit Hinweis auf: Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, § 31 Rn. 103

⁴⁴ Berlit, ZFSHG/SGB 2006, 11, 12f.

⁴⁵ LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12.10.2007 - L 14 B 1548/07 AS ER, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 22.06.2009 – L 7 AS 266/09 B ER
VG Bremen, Beschl. v. 15.10.2007 - S 8 V 2767/07,
im Grundsatz: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.09.2007 - L 20 B 169/07-

⁴⁶ SG Düsseldorf, Beschl. v. 17.03.2008 – S 43 AS 397/07 ER –rechtskräftig-: bei 3 gleichzeitigen Sanktionsbescheiden

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

VII.2 Minderung um 60 % der Regelleistung

§ 31 Abs. 3 Satz 1 SGB II

Das Vorliegen einer (**ersten**) **wiederholten Pflichtverletzung** nach den Abs. 1 + 4 führt zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes um **60 %** der (ungeminderten) maßgebenden Regelleistung nach § 20 SGB II.

Für die Bemessung des **Absenkungsbetrages** ist die Höhe der am Tage der Entscheidung über die Sanktion maßgebenden ungeminderten Regelleistung gem. § 20 SGB II maßgeblich.

Zu beachten ist auch hier (wie bei Abs. 1, vgl. III.), dass bei einer gewährten Leistung, die wegen Einkommens- oder Vermögensanrechnung bereits niedriger ist als der Minderungsbetrag, der **Abzug von den Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II** vorzunehmen ist:

- Die Höhe des durch die Sanktionierung ausgelösten Minderungsbetrages orientiert sich prozentual an der (ungeminderten) Regelleistung.
- Der sich hiernach ergebende Minderungsbetrag wird vom tatsächlich auszufahrenden Restbedarf (nach Einkommens- oder Vermögensanrechnung) abgezogen (d.h.: Regelleistung + evtl. Mehrbedarfe ./ anzurechnendes Einkommen ./ Sanktions-/Minderungsbetrag = auszufahrendes Alg II).
- Bei mehreren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gilt Folgendes: An der (vorab vorzunehmenden) Berechnung des prozentualen Hilfebedarfes (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II) ändert sich hierdurch nichts.
- **Wichtig:** Sanktionen sollen nur die Leistungen dessen betreffen, der das Fehlverhalten an den Tag gelegt hat. Fremdes Verschulden wird nicht zugerechnet. Auch bei Anrechenbarkeit eigener Einkünfte oder bei anrechenbaren Einkünfte anderer BG-Mitglieder darf nur der individuell zustehende Leistungsanteil der Person gekürzt werden, die sich i.S.d. § 31 SGB II pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist der Leistungsanteil, der nach § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II der zu sanktionierenden Person zusteht⁴⁷.

⁴⁷ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 26.09.2008 – L 19 B 142/08 AS ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

VII.3 Minderung um 100 % der Regelleistung

§ 31 Abs. 3 Satz 2 SGB II

Bei **weiteren wiederholten Pflichtverletzungen** nach Abs. 1 + 4 tritt eine **100%-ige Minderung** des Anspruches auf Arbeitslosengeld II ein.

Zum Anspruch auf Arbeitslosengeld II gehören gem. § 19 Satz 1 SGB II

- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 20, 21, 23 SGB II),
- die Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Daneben entfällt bereits bei der ersten Minderung des Anspruches

- der Zuschlag nach § 24 SGB II.

Damit bedeutet die 100%-ige Absenkung des Anspruches den vollständigen Wegfall aller Leistungen einschließlich evtl. Mehrbedarfe und KdU.

VII.4 Wiederholtes Meldeversäumnis nach Abs. 2

§ 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II

Bei **wiederholten Pflichtverletzungen nach Abs. 2** (bzw. Meldeverstößen, die nach Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a) zu einer Sperrzeit im Sinne des SGB III führten), wird der Absenkungssatz um jeweils **10 Prozentpunkte** gegenüber der vorangegangenen Minderung erhöht.

Die **Jahresfrist** seit Beginn des letzten Sanktionszeitraumes ist auch für die Beurteilung eines neuen Verstoßes maßgeblich (vgl. **VII.6**).

Die Absenkung auf Grund von (innerhalb der Jahresfrist liegenden) wiederholten Pflichtverstößen nach Abs. 2 beträgt also jeweils 10 Prozentpunkte mehr als bei der vorangegangenen Sanktion.

Auch hier ist Voraussetzung, dass der vorangegangene Verstoß bereits mit **Sanktionsbescheid** festgestellt worden ist.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

VII.5 Rechtsfolgenbelehrung

Insbesondere für den Eintritt einer verschärften Sanktion wegen erstem oder weiterem wiederholten Verstoß ist eine korrekte vorherige **Rechtsfolgenbelehrung** unerlässlich. In Anbetracht des komplexen Sanktionssystems mit seinen unterschiedlichen Fallgruppen (vgl. Übersicht zu VII.) ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass eine Rechtsfolgenbelehrung konkret, bestimmt und präzise die zu erwartende Sanktion bezeichnen muss, um diese rechtssicher und im Zweifel gerichtsfest zu gestalten.

VII.6 Zeitraum / Kumulierung / Überlappung von Zeiträumen

(§ 31 Abs. 3 Satz 4 SGB II)

Wiederholte Pflichtverletzungen wirken sich nur dann sanktionsverschärfend aus, wenn sie innerhalb einer **Jahresfrist** seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes erfolgen.

Zwischen der vorangegangenen Sanktion selbst und der Folgesanktion kann daher durchaus ein längerer Zeitraum als ein Jahr liegen.

Es tritt keine Unterbrechung oder Hemmung der Jahresfrist durch Zeiten ohne Leistungsbezug ein.

Auch Folgesanktionen lösen den Lauf einer (neuen) Jahresfrist aus.

Bei jeder Pflichtverletzung ist zu prüfen, ob sie **innerhalb der Jahresfrist** ab Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes liegt. Sofern dies bejaht werden kann, orientiert sich die neue Minderung des Leistungsanspruches an der Höhe der vorangegangenen Sanktion.

Eine weitere wiederholte Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn sie zwar außerhalb der Jahresfrist der ersten Sanktion erfolgte, aber noch innerhalb der Jahresfrist der ersten wiederholten Pflichtverletzung liegt.

Auch wenn innerhalb des Sanktionszeitraumes für eine erste Pflichtverletzung (30 % Minderung) eine (erste) wiederholte Pflichtverletzung hinzutritt, wird keine Kumulierung von 30 %

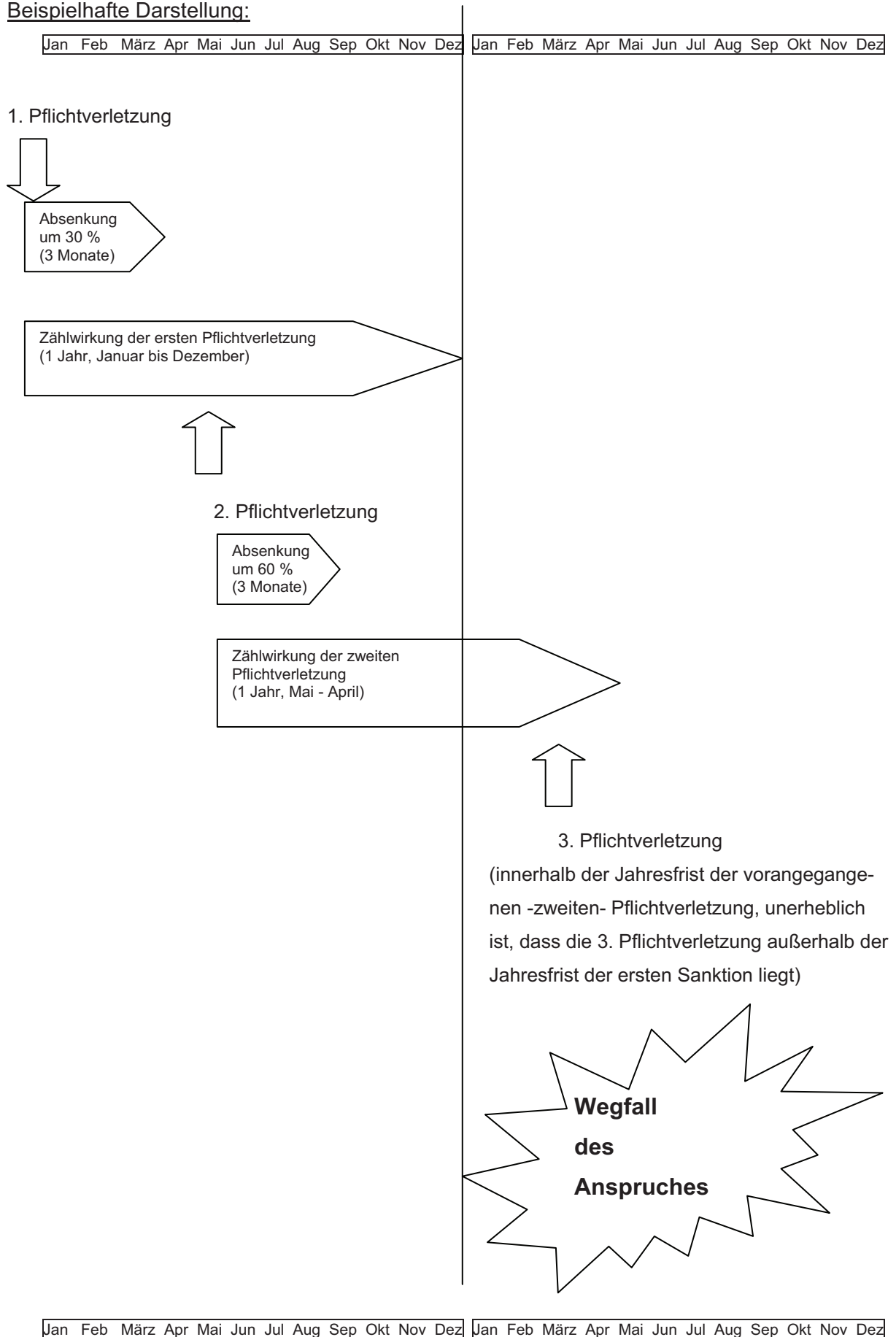
Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

und 60 % Minderung ausgesprochen, sondern lediglich mit einer Absenkung von 60 % sanktioniert.

Eine **Kumulierung wird** indes **vorgenommen** bei nicht gleichartigen Verstößen nach Abs. 1 bzw. Abs. 4 und Abs. 2. Die Minderungen werden entsprechend des Ablaufes der Sanktionszeitraume addiert. Dabei wird allerdings keine Addition der prozentualen Absenkungsbeträge, sondern der sich hieraus ergebenden (Geld-) Beträge vorgenommen.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Beispielhafte Darstellung:



Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

VII.7 Begrenzung der Minderung auf 60 % der Regelleistung

(§ 31 Abs. 3 Satz 5 SGB II)

Ab der **zweiten wiederholten Pflichtverletzung nach Abs. 1**, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld II grundsätzlich um 100 % absenken würde, kann der Leistungsträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die **Minderung auf 60 %** der maßgebenden Regelleistung **begrenzen**.

Voraussetzung:

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erklärt sich (nachträglich) bereit, seinen Pflichten nachzukommen.

Dies muss ihm im Tatsächlichen auch möglich sein.

Beispiele:

- Nachträgliche Unterschrift der Eingliederungsvereinbarung
- Erfüllung einzelner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung
- Nachträgliche Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit
- Nachträgliche Aufnahme einer zuvor abgelehnten Maßnahme

VII.8 Ergänzende oder geldwerte Leistungen

(§ 31 Abs. 3 Satz 6 und 7 SGB II)

Bei einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen (regelmäßig) erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt (Satz 7).

Beispiel:

Lebensmittelgutscheine

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Auf die Gewährung von Sachleistungen und geldwerten Leistungen soll bereits in der Anhörung zur vorgesehenen Sanktion hingewiesen werden.

Bei der Höhe der Sach- oder geldwerten Leistungen sollte mindestens der für Ernährung und Hygiene/Körperpflege vorgesehene Anteil (147 Euro) verbleiben⁴⁸.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Gewährung von Sach- oder geldwerten Leistungen nicht 1:1 den Ausfall durch die Sanktionierung ausgleichen soll.

Die Bewilligung ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung („kann“) zu treffen und wird dabei alle Umstände des Einzelfalles (insbesondere die Auswirkungen auf nicht pflichtwidrig handelnde Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und die Reaktion des Betroffenen auf den im Rahmen der Anhörung zu erteilenden Hinweis) berücksichtigen. Die Ermessensgesichtspunkte sind im Bescheid darzulegen (§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X). Die Entscheidung über die Erbringung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen ist von Amts wegen zu treffen und setzt deshalb keinen Antrag voraus.

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, in welchen Fällen zeitgleich mit der Festsetzung der Sanktion auch über die Erbringung ergänzender Leistungen zu entscheiden ist. Nach Ansicht des LSG NRW und aufgrund der inhaltlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung im SGB II muss die Entscheidung über die Erbringung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen nicht gleichzeitig mit der Sanktionsentscheidung getroffen werden, sondern kann dieser auch zeitlich nachfolgen.

Eine Ausnahme besteht jedoch nach Ansicht des LSG NRW bei der vollständigen Absenkung der Leistungen. In diesen Fällen ist der Grundsicherungsträger verpflichtet, zeitgleich mit dem Erlass des Sanktionsbescheides zu entscheiden, ob im konkreten Fall ergänzend Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen sind⁴⁹.

⁴⁸ a.A. Bundesagentur für Arbeit: Höhe der Sach- oder geldwerten Leistungen ist auf den über 30 % hinausgehenden Kürzungsbetrag beschränkt

⁴⁹ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 09.09.2009, L 7 B 211/09 AS ER; a.A. Berlitz in LPK-SGB II, § 31, Rn. 146: Entscheidung über die Erbringung ergänzender Leistungen ist immer zeitgleich mit der Sanktionsentscheidung zu treffen.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Da hierzu noch keine abschließende Entscheidung durch das BSG getroffen wurde, empfiehlt es sich in allen Fällen zeitgleich mit dem Erlass der Sanktion über die Erbringung ergänzender Leistungen zu entscheiden.

Bezüglich der Gewährung von Sachleistungen besteht keine Möglichkeit, auf geschütztes Einkommen (z.B. Erziehungs- oder Elterngeld) zu verweisen.

Übereinstimmung besteht darin, dass auch bei Wegfall (Absenkung um 100%) des Arbeitslosengeldes II der Anspruch auf Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten bleibt, wenn Sach- oder geldwerte Leistungen gewährt werden. Dieser würde grundsätzlich gem.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) SGB V bei fehlendem Leistungsbezug entfallen.

Bei Ablehnung von Sach- oder geldwerten Leistungen im Falle von 100%-iger Absenkung des Leistungsanspruches kommt die Prüfung eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes allenfalls nach den Vorschriften der Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII in Betracht.

Zur Vermeidung von Stromschulden kann auch während der Sanktionierung die Gewährung von Abschlagszahlungen in nachgewiesener Höhe unmittelbar an das Energieversorgungsunternehmen erfolgen.

Zudem bleibt weiterhin der Zugang zu den Eingliederungsleistungen (Beratung und Betreuung) erhalten.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
VIII.	Eintritt und Dauer	§ 31 Abs. 6 SGB II

VIII.1 Regelfall

(§ 31 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II)

Der **Beginn** einer Sanktion ist von § 31 Abs. 6 Satz 1 SGB II klar bestimmt. Sowohl Absenkung als auch Wegfall treten mit Wirkung des auf das Wirksamwerden des Bescheides folgenden Kalendermonates ein.

Die **Dauer** der Sanktion beträgt 3 Monate (§ 31 Abs. 6 Satz 2 SGB II), unabhängig von der Intensität der Sanktion und in den Fällen des § 31 Abs. 4 Nr. 3 SGB II auch unabhängig von der Dauer einer etwaigen Sperrzeit nach dem SGB III.

Jede **neue Sanktion** löst erneut einen dreimonatigen Sanktionszeitraum aus, der sich je nach dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung mit einer vorangegangenen Sanktionierung überschneiden oder an sie anschließen kann.

Der Sanktionseintritt ist durch **Verwaltungsakt** (Bescheid) festzustellen. Der Bescheid wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 39 SGB X, Bedeutung für den Beginn des Sanktionszeitraumes!). Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Voraussetzung ist gem. § 24 SGB X die vorherige **Anhörung** des Beteiligten.

Wichtig ist es zudem, einen engen **zeitlichen Zusammenhang** zwischen dem sanktionsbegründenden Ereignis und der Feststellung durch Bescheid zu wahren. Hierzu werden für den Zeitraum, innerhalb dessen der Sanktionsbescheid ergehen muss, in Rechtsprechung und Literatur Fristen von 3 bzw. maximal 6 Monaten diskutiert⁵⁰.

⁵⁰ Berlit in LPK-SGB II, § 31, Rn.151; Rixen in Eicher/Spellbrink SGB II, § 31, Rn. 58; SG Koblenz, Beschl. v. 15.06.2009 – S 11 AS 545/09 ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Der Absenkungsbescheid muss gem. § 33 SGB X hinreichend **bestimmt** sein. Dies bedeutet, dass Angaben zu

- **Höhe der Absenkung**
- **Höhe der verbleibenden Leistung**
- **Dauer der Sanktionierung**
- **Bezeichnung des Adressaten** (zu sanktionierende Person, ggf. zusätzlich Durchschrift bzw. Änderungsbescheid an Leistungsempfänger/in innerhalb der Bedarfsgemeinschaft)

konkret enthalten sein müssen.

Bei Erlass mehrerer Sanktionsbescheide, deren Geltungsdauern sich u.U. überlappen, ist zudem eine differenzierte Darstellung ihrer einzelnen **Auswirkungen** geboten, damit der Empfänger die leistungsrechtlichen Konsequenzen der jeweiligen Sanktion getrennt voneinander erkennen kann.

Zu den vielfältigen Varianten bei der **Überlappung von Sanktionszeiträumen** und deren Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter **VII.** verwiesen.

VIII.2 Sonderfall Sperrzeit

(§ 31 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB II)

Lediglich für die Sperrzeitvorschrift des § 31 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a) SGB II gilt als abweichender Eintritt der Beginn der Sperrzeit oder des Erlöschens des Anspruches nach dem SGB III.

Bei unklarer Sachlage ist zunächst ein Vorschuss in Höhe der geminderten Leistung zu gewähren. Bei späterer Entscheidung des Nichteintritts einer Sperrzeit ist der Minderungsbeitrag nachzuzahlen.

Beispiel:

Beginn der (möglichen) Sperrzeit: 01.04.2008, Dauer: 12 Wochen

Beginn der Minderung um 30 %: 01.04.2008 (auch wenn Alg II-Antrag später gestellt wird)

Dauer: 01.04.2008 – 30.06.2008

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Entscheidung „keine Sperrzeit“: z.B. im Juli 2008

Nachzahlung des Minderungsbetrages von 30 % für die Monate April bis Juni 2008

VIII.3 Verkürzung bei U 25

(§ 31 Abs. 6 Satz 3 SGB II)

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (**U 25**), kann gem. § 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II der Sanktionszeitraum unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles **auf 6 Wochen verkürzt** werden.

Dies bezieht sich sowohl auf erstmalige als auch auf wiederholte Pflichtverstöße und sowohl auf Sanktionen nach den Abs. 1 + 4 als auch auf solche nach Abs. 2, wobei bei Meldeverstößen ein strenger Maßstab angelegt werden sollte.

Auch eine nachträgliche Verkürzung des ursprünglichen Sanktionszeitraumes ist möglich, wenn neue Gründe vorgetragen werden.

Umstände, die eine Verkürzung begründen könnten:

- Alter des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Konstruktive Verhaltensänderung beim erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- Mangelnde Einsichtsfähigkeit
- Schwerwiegende in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegende Gründe

VIII.4 Kein Anspruch auf SGB XII-Leistungen

§ 31 Abs. 6 Satz 4 SGB II)

Wichtig ist zudem die Feststellung, dass während der Absenkung oder des Wegfalls von Leistungen nach dem SGB II **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII** besteht.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
IX.	Sonstiges	§ 31 SGB II

<p><u>Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren</u></p> <p><u>§ 39 SGB II</u></p>

Gemäß § 39 Nr. 1 - 4 SGB II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen dort näher bezeichnete Verwaltungsakte, keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt insbesondere für Bescheide, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufheben, zurücknehmen, widerrufen oder herabsetzen sowie für Meldeaufforderungen (§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III).

Mit den Änderungen in § 39 SGB II werden die Fallgestaltungen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, deutlicher herausgestellt. Dagegen hat der Widerspruch gegen Erstattungsbescheide künftig aufschiebende Wirkung, da diese Verwaltungsakte keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Sanktionsbescheide nach § 31 SGB II, die über Absenkung bzw. Wegfall von Leistungen entscheiden, stellen solche Bescheide dar. Widerspruch und Klage gegen einen Sanktionsbescheid haben somit keine aufschiebende Wirkung⁵¹.

Einstweiliger Rechtsschutz gegen einen Sanktionsbescheid kann daher beim Sozialgericht nur unter den Voraussetzungen des § 86b Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erlangt werden.

Hierbei sind folgende zwei Alternativen zu unterscheiden, die u.U. miteinander verknüpft werden können:

1.) Leistungsbewilligung für Sanktionszeitraum bereits erfolgt:

➤ § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG
Antrag des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht

⁵¹ BT-Drs. 16/10810 zu Nr. 14 Art. II (SGB II), § 39

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

ggf. verknüpft mit

➤ **§ 86 Abs. 1 Satz 2 SGG**

Antrag auf Aufhebung der Vollziehung und Wiederauszahlung bereits gekürzter Beträge

2.) Leistungsbewilligung (teilweise) noch nicht erfolgt:

➤ **§ 86 Abs. 2 SGG**

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der ungekürzten Leistungsgewährung

Voraussetzungen für einstweiligen Rechtsschutz durch das Sozialgericht:

- **Anordnungsanspruch** (materiell-rechtliches Recht, d.h. Erfolgsaussichten des Anspruches)
- **Anordnungsgrund** (Eilbedürftigkeit, d.h. Gefahr einer Rechtsvereitelung oder Erschwerung der Rechtsverwirklichung)

Der Anordnungsgrund wird bei der obigen Alternative zu 1.) (Leistungsgewährung bereits erfolgt) von der Rechtsprechung überwiegend als gegeben angesehen⁵².

Das Verwaltungsgericht Bremen⁵³ hat die Frage bejaht, ob ein gegen einen nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II erlassenen Verwaltungsakt erhobener Widerspruch aufschiebende Wirkung habe. Der Ersetzungsbescheid entscheide nicht gem. § 39 Nr. 1 SGB II über die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sondern stelle lediglich Mitwirkungspflichten fest.

Bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die im Rahmen von Überprüfungsanträgen gem. § 44 SGB X gestellt wurden, sind besonders strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes zu stellen⁵⁴.

Bei der Erstellung von Sanktionsbescheiden ist zu beachten, dass der Bescheid das Datum des/der aufzuhebenden Bescheide/s, Leistungsart, Bewilligungszeitraum, Leistungshöhe insgesamt und den Leistungsanteil der betroffenen Personen nennen muss. Bei der Bestimmtheit nach § 33 SGB X handelt es sich um eine materiell-rechtliche Voraussetzung⁵⁵.

⁵² LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.06.2007 L 28 B 753/07 AS PKH

⁵³ VG Bremen, Beschl. v. 30.05.2007 - S 3 V 11927/07 -

⁵⁴ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 24.01.2008 – L 2 B 96/07 AS ER

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Lfd. Nr.	Thema	Rechtsgrundlage
X.	Anlagen	§ 31 SGB II

X.1 Rechtsfolgenbelehrungen

- Anlage X.1.1: §§ 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 SGB II, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und Abs. 5 SGB II (U 25)
- Anlage X.1.2: § 31 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 3 SGB II (U 25)
- Anlage X.1.3: §§ 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 SGB II, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 SGB II (Ü 25)
- Anlage X.1.4: § 31 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 3 SGB II (Ü 25)

X.2 Musterbescheide

- Anlage X.2.1: § 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 SGB II (erster Verstoß, U 25)
- Anlage X.2.2: § 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 und Abs. 3 SGB II (wiederholter Verstoß, U 25)
- Anlage X.2.3: § 31 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 SGB II (Meldeversäumnis, U 25)
- Anlage X.2.4: § 31 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Abs. 5 SGB II (wiederholtes Meldeversäumnis, U 25)
- Anlage X.2.5: § 31 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 SGB II (erster Verstoß, Ü 25)
- Anlage X.2.6: § 31 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 und Abs. 3 SGB II (erster wiederholter Verstoß, Ü 25)
- Anlage X.2.7: § 31 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 und Abs. 3 SGB II (weiterer wiederholter Verstoß, Ü 25)
- Anlage X.2.8: § 31 Abs. 2 SGB II (Meldeversäumnis, Ü 25)
- Anlage X.2.9: § 31 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 SGB II (wiederholtes Meldeversäumnis, Ü25)

Bei Bescheiderteilung bzw. bei Erteilung von Rechtsfolgenbelehrungen wird zur besseren Lesbarkeit vorgeschlagen, nur die jeweils einschlägigen Bestandteile der beiliegenden Muster zu verwenden.

⁵⁵ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl v. 26.11.2007 – L 7 B 258/07 AS ER –rechtskräftig-

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.1.1

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 SGB II (U 25)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht Sanktionen vor, wenn der / die Leistungsberechtigte bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt.

In Ihrem Fall weise ich Sie daher auf Folgendes hin:

Sollten Sie

- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², die mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende zumutbare Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzuführen
(...nähere Erläuterungen...)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgendes zumutbares Angebot nach § 15a SGB II aufzunehmen und fortzuführen

(...nähere Erläuterungen...)

- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen und fortzuführen

(...nähere Erläuterungen...),

- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II auszuführen

(...nähere Erläuterungen...),

- folgende zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder Anlass³ für den Abbruch geben

(...nähere Erläuterungen...),

- Ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen

(...nähere Erläuterungen...),

treten folgende Konsequenzen ein:

- Wegfall der Regelleistung gem. § 20 SGB II, etwaiger Mehrbedarfszuschläge gem. § 21 SGB II sowie von Sach- oder Geldleistungen gem. § 23 SGB II
- Beschränkung auf die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung
- Zahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung unmittelbar an Ihren Vermieter
- für die Dauer von 3 Monaten,
- beginnend mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden der Sanktion festsetzenden Bescheides folgt.

- Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Der zuständige Träger kann den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen.

- Sollten Sie den vorgenannten Pflichten innerhalb eines Jahres zum wiederholten Male nicht nachkommen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert der für Sie maßgebenden Regelleistung (ohne Einkommensminderung) abgesenkt. Davon sind auch die Kosten der Unterkunft und Heizung betroffen. **Sie erhalten daher dann keinerlei Leistungen mehr.**

- Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

- Im Falle einer Absenkung um 100 vom Hundert kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles Leistungen der Unterkunft und Heizung erbringen, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen.

- Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

- Der Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.
- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen erhalten.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Hinweise:

¹⁾ Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von Ihnen nachzuweisen, soweit die Umstände in Ihrem Einflussbereich liegen. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu Ihren Lasten.

²⁾ Die Weigerung umfasst in diesem Zusammenhang neben der vorsätzlichen und ausdrücklichen auch die stillschweigende oder in anderer Weise gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Maßnahmeträger zum Ausdruck gebrachte fehlende Bereitschaft, sich entsprechend der gesetzmäßig getroffenen Regelungen zu verhalten.

Sich Weigern bedeutet auch die vorsätzliche Nichtaufnahme einer angebotenen Arbeit. Diese Weigerung kann auch in einem Verhalten liegen, das auf Nichtannahme der Arbeit angelegt ist. Sie kann auch in einem Verhalten während des Bewerbungs- oder Vorstellungsgesprächs liegen, wenn bei dem Arbeitgeber bzw. dem Maßnahmeträger der Eindruck hinterlassen wird, dass der / die Bewerber / in unwillens ist, die Arbeit aufzunehmen.

³⁾ Anlass für den Abbruch gibt nach dem Wortsinn jedes maßnahmewidrige Verhalten des / der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, welches ursächlich den Ausschluss von der Maßnahme bzw. Arbeit herbeiführt. Das Verhalten muss es dem Maßnahmeträger bzw. dem Arbeitgeber unzumutbar machen, die Maßnahme bzw. das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Beispielhaft sind hier wiederholte Verspätungen, massive Störungen usw. zu nennen.

Die vorstehenden Rechtsfolgenbelehrungen wurden eingehend mit mir erörtert.

Ort, Datum, Unterschrift / en

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.1.2

§ 31 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 SGB II (U 25)

**Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht Sanktionen vor, wenn der / die Leistungsberechtigte bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt.
In Ihrem Fall weise ich Sie daher auf Folgendes hin:**

Sollten Sie

- ohne wichtigen Grund¹ meiner Aufforderung nicht nachkommen, sich zu folgendem Termin bei der oben bezeichneten Dienststelle zu melden:

(...nähere Erläuterungen...),

- ohne wichtigen Grund¹ meiner Aufforderung nicht nachkommen, bei dem folgenden ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen:

(...nähere Erläuterungen...),

treten folgende Konsequenzen ein:

- Absenkung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um 10 vom Hundert der für Sie maßgebenden Regelleistung (ohne vorherige Einkommensminderung),
d.h. von ___ Euro auf ___ Euro
- für die Dauer von 3 Monaten,
- beginnend mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des die Sanktion festsetzenden Bescheides folgt.

- Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Sollten Sie den vorgenannten Pflichten innerhalb eines Jahres zum wiederholten Male nicht nachkommen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um den Prozentsatz gemindert, der sich aus der Summe der vorangegangenen Absenkung der Regelleistung ergibt. Bei einer vorangegangenen Absenkung von 10 vom Hundert beträgt die Kürzung bei einem weiteren Pflichtverstoß 20 vom Hundert (10 vom Hundert auf Grund der vorangegangenen Absenkung zuzüglich weitere 10 vom Hundert wegen des zweiten Meldeverstoßes).

Der Leistungsbetrag wird dann von ____ Euro auf ____ Euro abgesenkt.

- Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

- Nehmen Sie innerhalb eines Jahres seit der letzten Sanktion auch an einem dritten Termin nicht teil, so beträgt die Minderung 30 vom Hundert (20 vom Hundert aus der vorangegangenen Kürzung zuzüglich 10 vom Hundert für die neuerliche Sanktion).

- Wenn bei bereits gekürzten Leistungen, z.B. durch Einkommensanrechnung, die Absenkung zum vollständigen Wegfall der Regelleistung führt, kann die Minderung weiter gehend dann auch zu Lasten der Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II, also z.B. der Kosten für Unterkunft und Heizung, gehen.

- Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

- Bei einer Absenkung von mehr als 30 vom Hundert können in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden.
- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen erhalten.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Der zuständige Träger kann die Absenkung oder den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auf sechs Wochen verkürzen.

Hinweis:

¹⁾ Das Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit) ist von Ihnen nachzuweisen, soweit die Umstände in Ihrem Einflussbereich liegen. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu Ihren Lasten.

Die vorstehende / n Rechtsfolgenbelehrung / en wurden eingehend mit mir erörtert.

Ort, Datum, Unterschrift / en

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.1.3

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3, Abs. 4 SGB II (Ü 25)

**Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht Sanktionen vor, wenn der / die Leistungsberechtigte bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt.
In Ihrem Fall weise ich Sie daher auf Folgendes hin:**

Sollten Sie

- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², die mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende zumutbare Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen
(...nähere Erläuterungen...),
- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzuführen

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

(...nähere Erläuterungen...)

- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgendes zumutbares Angebot nach § 15a SGB II aufzunehmen und fortzuführen

(...nähere Erläuterungen...)

- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen und fortzuführen

(...nähere Erläuterungen...),

- sich ohne wichtigen Grund¹ weigern², folgende zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II auszuführen

(...nähere Erläuterungen...),

- folgende zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbrechen oder Anlass³ für den Abbruch geben

(...nähere Erläuterungen...),

- Ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen

(...nähere Erläuterungen...),

treten folgende Konsequenzen ein:

- Absenkung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um 30 vom Hundert der für Sie maßgebenden Regelleistung (ohne vorherige Einkommensminderung),
d.h. von ___ Euro auf ___ Euro
- für die Dauer von 3 Monaten,
- beginnend mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des die Sanktion festsetzenden Bescheides folgt.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

- Sollten Sie den vorgenannten Pflichten innerhalb eines Jahres zum wiederholten Male nicht nachkommen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für Sie maßgebenden Regelleistung (ohne Einkommensminderung) abgesenkt, d.h. von ___ Euro auf ___ Euro.

- Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

- Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres seit der letzten Sanktion wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. In diesem Fall erhalten Sie weder Regelleistungen, Mehrbedarfe noch Kosten der Unterkunft und Heizung.

- Im Falle einer Absenkung um 100 vom Hundert kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Minderung auf 60 vom Hundert begrenzen, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen.

- Wenn bei bereits gekürzten Leistungen, z.B. durch Einkommensanrechnung, die Absenkung zum Wegfall der Regelleistung führt, kann die Minderung weiter gehend dann auch zu Lasten der Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II, also z.B. der Kosten für Unterkunft und Heizung, gehen.

- Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Bei einer Absenkung von mehr als 30 vom Hundert können in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden.
- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen erhalten.

Hinweise:

¹⁾ Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist von Ihnen nachzuweisen, soweit die Umstände in Ihrem Einflussbereich liegen. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu Ihren Lasten.

²⁾ Die Weigerung umfasst in diesem Zusammenhang neben der vorsätzlichen und ausdrücklichen auch die stillschweigende oder in anderer Weise gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Maßnahmeträger zum Ausdruck gebrachte fehlende Bereitschaft, sich entsprechend der gesetzmäßig getroffenen Regelungen zu verhalten.

Sich weigern bedeutet auch die vorsätzliche Nichtaufnahme einer angebotenen Arbeit.

Diese Weigerung kann auch in einem Verhalten liegen, das auf Nichtannahme der Arbeit angelegt ist. Sie kann auch in einem Verhalten während des Bewerbungs- oder Vorstellungsgesprächs liegen, wenn bei dem Arbeitgeber bzw. dem Maßnahmeträger der Eindruck hinterlassen wird, dass der / die Bewerber / in unwillens ist, die Arbeit aufzunehmen.

³⁾ Anlass für den Abbruch gibt nach dem Wortsinn jedes maßnahmewidrige Verhalten des / der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, welches ursächlich den Ausschluss von der Maßnahme bzw. Arbeit herbeiführt. Das Verhalten muss es dem Maßnahmeträger bzw. dem Arbeitgeber unzumutbar machen, die Maßnahme bzw. das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. Beispielhaft sind hier wiederholte Verspätungen, massive Störungen usw. zu nennen.

Die vorstehenden Rechtsfolgenbelehrungen wurden eingehend mit mir erörtert.

Ort, Datum, Unterschrift / en

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.1.4

§ 31 Abs. 2, Abs. 3 SGB II (Ü 25)

**Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht Sanktionen vor, wenn der / die Leistungsberechtigte bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt.
In Ihrem Fall weise ich Sie daher auf Folgendes hin:**

Sollten Sie

- ohne wichtigen Grund¹ meiner Aufforderung nicht nachkommen, sich zu folgendem Termin bei der oben bezeichneten Dienststelle zu melden:

(...nähere Erläuterungen...),

- ohne wichtigen Grund¹ meiner Aufforderung nicht nachkommen, bei dem folgenden ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen:

(...nähere Erläuterungen...),

treten folgende Konsequenzen ein:

- Absenkung des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II um 10 vom Hundert der für Sie maßgebenden Regelleistung (ohne vorherige Einkommensminderung),
d.h. von ___ Euro auf ___ Euro
- für die Dauer von 3 Monaten,
- beginnend mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des die Sanktion festsetzenden Bescheides folgt.

- Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Sollten Sie den vorgenannten Pflichten innerhalb eines Jahres zum wiederholten Male nicht nachkommen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um den Prozentsatz gemindert, der sich aus der Summe der vorangegangenen Absenkung der Regelleistung ergibt. Bei einer vorangegangenen Absenkung von 10 vom Hundert beträgt die Kürzung bei einem weiteren Pflichtver-säumnis 20 vom Hundert (10 vom Hundert auf Grund der vorangegangenen Absenkung zuzüglich weitere 10 vom Hundert wegen des zweiten Meldever-säumnisses).

Der Leistungsbetrag wird dann von ____ Euro auf ____ Euro abgesenkt.

- Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

- Nehmen Sie innerhalb eines Jahres seit der letzten Sanktion auch an einem dritten Termin nicht teil, so beträgt die Minderung 30 vom Hundert (20 vom Hundert aus der vorangegangenen Kürzung zuzüglich 10 vom Hundert für die neuerliche Sanktion).

- Wenn bei bereits gekürzten Leistungen, z.B. durch Einkommensanrechnung, die Absenkung zum vollständigen Wegfall der Regelleistung führt, kann die Minderung weiter gehend dann auch zu Lasten der Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II, also z.B. der Kosten für Unterkunft und Heizung, gehen.

- Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistungen besteht kein An-spruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

- Bei einer Absenkung von mehr als 30 vom Hundert können in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht wer-den.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen erhalten.

Hinweis:

¹⁾ Das Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Krankheit) ist von Ihnen nachzuweisen, soweit die Umstände in Ihrem Einflussbereich liegen. Irrtümer bei der Beurteilung des wichtigen Grundes gehen zu Ihren Lasten.

Die vorstehende / n Rechtsfolgenbelehrung / en wurden eingehend mit mir erörtert.

Ort, Datum, Unterschrift / en

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.1

§ 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 SGB II (erster Verstoß, U 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

_____ (...ggf. Verkürzung auf 6 Wochen...)

-ggf. unter Berücksichtigung Ihres Einkommens-

auf die Leistungen nach § 22 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung

(Höhe: ..._____...) beschränkt.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

Das Arbeitslosengeld II wird daher im vorstehenden Zeitraum nur in Höhe von

..._____... gewährt.

Der Bewilligungsbescheid vom (..._____...) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Die genaue Aufteilung des Leistungsbetrages auf die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bitte ich den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Anlage dieses Bescheides sind, zu entnehmen.

Die genannten Kosten der Unterkunft und Heizung werden unmittelbar an Ihren Vermieter (folgenden Empfangsberechtigten: ..._____...) gezahlt.

Während der Absenkung der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Während der Absenkung der Leistungen erbringe ich Ihnen ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in folgendem Umfang:
(...nähere Erläuterungen...).

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie haben trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen

- sich geweigert, folgende mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende in der Eingliederungsvereinbarung vom festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen:

(... nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- sich geweigert, folgendes zumutbares Angebot nach § 15a SGB II aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II auszuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- folgende zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben:
(...nähere Erläuterungen...)

- Ihr folgendes unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt:
(...nähere Erläuterungen...)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden

(...ggf. ergänzende Begründung...).

Ergänzung:

Rechtsfolgenbelehrung für den Fall wiederholter Verstöße: vgl. X.1.1

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Rechtsbehelfsbelehrung

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.2

§ 31 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 und Abs. 3 SGB II (wiederholter Verstoß, U 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

_____ (...ggf. Verkürzung auf 6 Wochen...)

um Hundert vom Hundert gemindert.

Das bedeutet, dass Ihr Anspruch in voller Höhe wegfällt. Auch Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht mehr gewährt.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

Der Bewilligungsbescheid vom (..._____) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Während des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Während des Wegfalls der Leistungen erbringe ich Ihnen ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in folgendem Umfang:
(...nähere Erläuterungen...).

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie haben trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen zum wiederholten Male (vgl. vorangegangenen Sanktionsbescheid vom (...Datum...))

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- sich geweigert, folgende mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende in der Eingliederungsvereinbarung vom festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen:
(... nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgendes zumutbares Angebot nach § 15a SGB II aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II auszuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- folgende zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben:

(...nähere Erläuterungen...)

- Ihr folgendes unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt:

(...nähere Erläuterungen...)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden

(...ggf. ergänzende Begründung...).

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles können Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.3

§ 31 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 SGB II (Meldeversäumnis, U 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

_____ (...ggf. Verkürzung auf 6 Wochen...)

-ggf. unter Berücksichtigung Ihres Einkommens-

in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert abgesenkt.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt.

Das Arbeitslosengeld II wird daher im vorstehenden Zeitraum nur in Höhe von

..._____... gewährt.

Der Bewilligungsbescheid vom (..._____...) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Die genaue Aufteilung des Leistungsbetrages auf die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bitte ich den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Anlage dieses Bescheides sind, zu entnehmen.

Während der Absenkung der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie sind trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- meiner Aufforderung nicht nachgekommen, sich zu folgendem Termin bei der oben bezeichneten Dienststelle zu melden:

(...nähere Erläuterungen...),

- meiner Aufforderung nicht nachgekommen, bei dem folgenden ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen:

(...nähere Erläuterungen...),

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden

(...ggf. ergänzende Begründung...).

Ergänzung:

Rechtsfolgenbelehrung für den Fall wiederholter Verstöße: vgl. X.1.2

Rechtsbehelfsbelehrung

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.4

§ 31 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Abs. 5 SGB II (wiederholtes Meldeversäumnis, U 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

_____ (...ggf. Verkürzung auf 6 Wochen...)

-ggf. unter Berücksichtigung Ihres Einkommens-

in einer weiteren Stufe um (...) vom Hundert abgesenkt.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt.

Das Arbeitslosengeld II wird daher im vorstehenden Zeitraum nur in Höhe von

..._____... gewährt.

Der Bewilligungsbescheid vom (..._____...) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Die genaue Aufteilung des Leistungsbetrages auf die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bitte ich den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Anlage dieses Bescheides sind, zu entnehmen.

Während der Absenkung der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

bei Absenkung von mehr als 30 vom Hundert:

Während der Absenkung werden folgende ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht:

(..nähere Erläuterungen...)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie sind trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen erneut (vgl. mein Sanktionsbescheid vom (...Datum...))

- meiner Aufforderung nicht nachgekommen, sich zu folgendem Termin bei der oben bezeichneten Dienststelle zu melden:

(...nähere Erläuterungen...),

- meiner Aufforderung nicht nachgekommen, bei dem folgenden ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen:

(...nähere Erläuterungen...),

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden

(...ggf. ergänzende Begründung...).

Die Höhe der Absenkung berechnet sich wie folgt:

Zusätzlich zu den mit Bescheid vom (...Datum...) eingetretenen Absenkung von (...) vom Hundert tritt eine weitere Absenkung um 10 vom Hundert ein, so dass sich insgesamt eine Minderung von (...) vom Hundert ergibt.

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Rechtsbehelfsbelehrung

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.5

§ 31 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 SGB II (erster Verstoß, Ü 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

-ggf. unter Berücksichtigung Ihres Einkommens-
in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert abgesenkt.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt.

Das Arbeitslosengeld II wird daher im vorstehenden Zeitraum nur in Höhe von
...____... gewährt.

Der Bewilligungsbescheid vom (...____...) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Die genaue Aufteilung des Leistungsbetrages auf die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bitte ich den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Anlage dieses Bescheides sind, zu entnehmen.

Da sich durch die vorherige Anrechnung von Einkommen die grundsätzlich zustehende Regelleistung bereits vermindert hatte, erfolgt die Absenkung (auch) zu Lasten der Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II, also u.a. auch der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Während der Absenkung der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie haben trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen

- sich geweigert, folgende mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende in der Eingliederungsvereinbarung vom festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen:

(... nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- sich geweigert, folgendes zumutbares Angebot nach § 15a SGB II aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II auszuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- folgende zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben:
(...nähere Erläuterungen...)

- Ihr folgendes unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt:
(...nähere Erläuterungen...)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden

(...ggf. ergänzende Begründung...).

Ergänzung:

Rechtsfolgenbelehrung für den Fall wiederholter Verstöße: vgl. X.1.3

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Rechtsbehelfsbelehrung

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.6

§ 31 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 und Abs. 3 SGB II (erster wiederholter Verstoß, Ü 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

in einer zweiten Stufe um 60 Hundert vom Hundert gemindert.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt.

Der Bewilligungsbescheid vom (..._____) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Da sich durch die vorherige Anrechnung von Einkommen die grundsätzlich zustehende Regelleistung bereits vermindert hatte, erfolgt die Absenkung (auch) zu Lasten der Leistungen nach §§ 21 – 23 SGB II, also u.a. auch der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Während des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Während der Absenkung der Leistungen erbringe ich Ihnen ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in folgendem Umfang:
(...nähere Erläuterungen...).

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie haben trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen zum wiederholten Male (vgl. vorangegangener Sanktionsbescheide vom (...Datum...) und vom (...Datum...))

- sich geweigert, folgende mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende in der Eingliederungsvereinbarung vom festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen:

(... nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- sich geweigert, folgendes zumutbares Angebot nach § 15a SGB II aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen und fortzuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II auszuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- folgende zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben:
(...nähere Erläuterungen...)

- Ihr folgendes unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt:
(...nähere Erläuterungen...)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden

(...ggf. ergänzende Begründung...).

Rechtsbehelfsbelehrung

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.7

§ 31 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 und Abs. 3 SGB II (weiterer wiederholter Verstoß, Ü 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

in einer dritten Stufe um 100 Hundert vom Hundert gemindert.

Das bedeutet, dass Ihr Anspruch in voller Höhe wegfällt. Auch Kosten der Unterkunft und Heizung werden nicht mehr gewährt.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt ebenfalls.

Der Bewilligungsbescheid vom (..._____) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Während des Wegfalls der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Während des Wegfalls der Leistungen erbringe ich Ihnen ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in folgendem Umfang:
(...nähere Erläuterungen...).

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie haben trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen zum wiederholten Male (vgl. vorangegangenen Sanktionsbescheid vom (...Datum...))

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- sich geweigert, folgende mit Ihnen vereinbarte Eingliederungsvereinbarung abzuschließen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende in der Eingliederungsvereinbarung vom festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen:

(... nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II geförderte Arbeit aufzunehmen und fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgendes zumutbares Angebot nach § 15a SGB II aufzunehmen und fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

- sich geweigert, folgende sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen und fortzuführen:

(...nähere Erläuterungen...)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- sich geweigert, folgende zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II auszuführen:
(...nähere Erläuterungen...)

- folgende zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben:
(...nähere Erläuterungen...)

- Ihr folgendes unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt:
(...nähere Erläuterungen...)

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden

(...ggf. ergänzende Begründung...).

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles können Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.8

§ 31 Abs. 2 SGB II (Meldeversäumnis, Ü 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

-ggf. unter Berücksichtigung Ihres Einkommens-
in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert abgesenkt.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt.

Das Arbeitslosengeld II wird daher im vorstehenden Zeitraum nur in Höhe von
..._____... gewährt.

Der Bewilligungsbescheid vom (..._____) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Die genaue Aufteilung des Leistungsbetrages auf die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bitte ich den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Anlage dieses Bescheides sind, zu entnehmen.

Während der Absenkung der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie sind trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

- meiner Aufforderung nicht nachgekommen, sich zu folgendem Termin bei der oben bezeichneten Dienststelle zu melden:

(...nähere Erläuterungen...),

- meiner Aufforderung nicht nachgekommen, bei dem folgenden ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen:

(...nähere Erläuterungen...),

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden

(...ggf. ergänzende Begründung...).

Ergänzung:

Rechtsfolgenbelehrung für den Fall wiederholter Verstöße: vgl. X.1.4

Rechtsbehelfsbelehrung

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Anlage X.2.9

§ 31 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Abs. 5 SGB II (wiederholtes Meldeversäumnis, Ü 25)

Ihr Arbeitslosengeld II wird ab

für die Dauer von 3 Monaten, d.h. bis zum

-ggf. unter Berücksichtigung Ihres Einkommens-
in einer weiteren Stufe um (...) vom Hundert abgesenkt.

Der evtl. gezahlte Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II entfällt.

Das Arbeitslosengeld II wird daher im vorstehenden Zeitraum nur in Höhe von
...____... gewährt.

Der Bewilligungsbescheid vom (...____...) wird für den vorstehenden Zeitraum aufgehoben.

Die genaue Aufteilung des Leistungsbetrages auf die in Ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bitte ich den als Anlage beigefügten Berechnungsbögen, die Anlage dieses Bescheides sind, zu entnehmen.

Während der Absenkung der Leistungen besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

bei Absenkung von mehr als 30 vom Hundert:

Während der Absenkung werden folgende ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht:
(..nähere Erläuterungen...)

Arbeitshilfe „Sanktionen gem. § 31 SGB II“

Begründung:

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Sie sind trotz vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen erneut (vgl. mein Sanktionsbescheid vom (...Datum...))

- meiner Aufforderung nicht nachgekommen, sich zu folgendem Termin bei der oben bezeichneten Dienststelle zu melden:

(...nähere Erläuterungen...),

- meiner Aufforderung nicht nachgekommen, bei dem folgenden ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen:

(...nähere Erläuterungen...),

Für Ihr Verhalten haben Sie keine Gründe angegeben. Es konnte daher kein wichtiger Grund für den vorgenannten Pflichtverstoß anerkannt werden.

Für Ihr Verhalten haben Sie folgende Gründe angegeben:

(...nähere Erläuterungen...).

Diese Gründe rechtfertigen es jedoch nicht, von einer Sanktion abzusehen. Die von Ihnen geltend gemachten Umstände konnten nicht als wichtiger Grund angesehen werden (...ggf. ergänzende Begründung...).

Die Höhe der Absenkung berechnet sich wie folgt:

Zusätzlich zu den mit Bescheid vom (...Datum...) eingetretenen Absenkung von (...) vom Hundert tritt eine weitere Absenkung um 10 vom Hundert ein, so dass sich insgesamt eine Minderung von (...) vom Hundert ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefax 0211-855-3211
www.mags.nrw.de
info@mail.mags.nrw.de

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Druck: Hausdruck
Düsseldorf, April 2010

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-
Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien
noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines
Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und
Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der
Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf
Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der
Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben
parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.
Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum
Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser
Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende
Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer
eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in
welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger
zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu
einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise
verwendet werden, die als Parteinahme der
Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen
verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de